Wesen und Wirkungen der Erbunwürdigkeitserklärung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Kurt Hasse
Kammergerichtsreferendar
aus **Berlin.**

Berlin.
Druck von Carl Hause, Berlin SO. 26.
1914.

Referenten: Geh. Justizrat Prof. Dr. Bernhöft.

Prof. Dr. Wachenfeld.

Meinen Eltern
in Liebe und Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553615_0038

Inhalt.

Einleitung. Seite

Geltendmachung der Erbunwürdigkeit durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes des Erbunwürdigen 9

Ausführung.

I. Teil.

Das Wesen der Erbunwürdigkeitserklärung.

I. Die Ausübung des Anfechtungsrechtes, eines selbständigen subjektiven Privatrechtes, als Ursache der Erbunwürdigkeitserklärung . 10
II. Der Grund für die Anfechtung im Wege der Klage. 14
III. Das Wesen der Erbunwürdigkeitserklärung 15
a) Feststellungsurteil 16
b) Konstitutives Urteil 17
c) Kohlers und Hölders Ansicht 18
d) Kisch's Auffassung. 20
IV. Nachweis des konstitutiven Charakters der Erbunwürdigkeitserklärung 22

II. Teil.

Die Wirkungen der Erbunwürdigkeitserklärung.

I. Der Kreis der von der Rechtskraft des konstitutiven Urteils betroffenen Personen 28
II. Die Wirkungen der Erbunwürdigkeitserklärung im Einzelnen.
a) Die Rechtslage vor der Rechtskraft des Urteils 34
b) Die Stellung des auf Grund des rechtskräftigen Urteils zur Erbschaft Berufenen 36
c) 1. Der Einfluß der Rückwirkung des Urteils auf das Verhältnis der beiden Erben zu einander 38
2. Die von dem Erbunwürdigen vor der Erbunwürdigkeitserklärung mit Dritten abgeschlossenen Geschäfte, sowie die Voraussetzungen für den Schutz gutgläubiger Dritter 42

Schluss.

Zusammenfassung 59

Literatur.

Baden: Anfechtung wegen arglistiger Täuschung im Erbrecht. 1906.

Biermann: Bürgerliches Recht. 1908.

Borcherdt: Erbrecht und Nachlaßbehandlung. 1907.

Bülow: Zeitschrift für Zivil-Prozeß. Bd. 31.

Cosack: Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. 1913.

Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 1900. 5. Bd. 1912.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht. 5. Bd. 1911, von A. Engelmann bearbeitet.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 1903.

Enneccerus, Kipp, Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. II, 3. 1913.

Engelmann: Das Bürgerliche Recht von H. Dernburg. V. Bd. 1911.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 54.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. 9. Aufl. 1912.

Förster: Die Zivilprozeß-Ordnung. 1. Bd. 1908.

Frommhold: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Das Erbrecht. 1900.

Haberstumpf: Das Recht. 1904, S. 187.

Hellwig: Anspruch und Klagrecht. 1900.

— Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1, 2, 3, 1903 bis 1909.

— Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.

— Blätter für Rechtsanwendung. Bd. 69, S. 473.

— Grenzen der Rückwirkung. Sonderabdruck aus der Festschrift zum Universitätsjubiläum in Gießen 1907.

— Deutsche Juristenzeitung. 1904.

Hölder: Zeitschrift für Zivilprozeß. Bd. 29.

Jacobi: Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 86.

Juristenzeitung, Deutsche. 1904.

Kipp: Die Verurteilung zur Abgabe von Willenserklärungen und Rechtshandlungen in Kieler Festgabe. 1892.

Kisch: Beiträge zur Urteilslehre. 1903.
Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 1906.
— Zeitschrift für Zivilprozeß. Bd. 29.
— Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht. Bd. 1. 1909.
Kretzschmar: Das Erbrecht. 2. Aufl. 1913.
Kuttner: Das Verhältnis des Zivilprozesses zum Erbscheinsverfahren in der Festausgabe für O. Gierke. 1910.
Langheinecken: Der Urteilsanspruch. 1899.
Leonhard: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5. Buch. 1912.
Maercker: Die Nachlaßbehandlung, das Erbrecht, Familienrecht und Vormundschaftsrecht. 1912.
Matthiass: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 1910.
Mayer und Reis: Lehrbuch des Familien- und Erbrechts. 1907.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. 5. Bd. 2. Aufl.
Planck: Das Bürgerliche Gesetzbuch. 5. Bd. 1908.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 14. Bd. (Rspr. OLG.)
Reichsgerichtsräte, Kommentar der: Das Bürgerl. Gesetzbuch. 3. Bd. 1913.
Schmidt, R.: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 1906.
Seckel: Gestaltungsrechte in der Festgabe der Juristischen Gesellschaft für R. Koch. 1903.
von Seuffert: Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 1910/11.
Siméon: Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. 1913.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5. Bd. 1911.
Stein: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1. Bd. 1911.
Strohal: Das Deutsche Erbrecht. 1. und 2. Bd. 1903/04.
Struckmann-Koch: Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 1910.
Türke, Niedenführ und Winter: Das Bürgerliche Recht. 3. Bd. 1905.
Wach: Der Feststellungsanspruch in der Festgabe der Leipziger Juristen-Fakultät für Dr. Windscheid. 1888.
Zitelmann: Internationales Privatrecht. 1897/ 98.

Einleitung.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bildet die Erbunwürdigkeit [1]), die bei gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge eintritt und nur zu berücksichtigen ist, wenn einer der im Gesetz aufgezählten Gründe vorliegt, kein Hindernis für den Anfall der Erbschaft an den Erben. Die angefallene Erbschaft kann aber dem unwürdigen Erben wieder entzogen werden. Dies geschieht jedoch niemals ohne weiteres kraft Gesetzes, sondern stets muß die Erbunwürdigkeit von anderen Nachlaßbeteiligten geltend gemacht werden, und zwar ist jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur mittelbar, zu statten kommt, berechtigt, den Erbschaftserwerb des Erbunwürdigen anzufechten. (§ 2340 I 1 BGB.). Während jedoch nach dem allgemeinen Grundsatze des bürgerlichen Rechts zur Ausübung des Anfechtungsrechtes die formlose Erklärung des Anfechtungsberechtigten genügt (§ 143 BGB.), bestimmt § 2342 BGB., daß die Anfechtung wegen Erbunwürdigkeit durch Erhebung einer Anfechtungsklage zu erfolgen habe. Auf diese Klage hin ergeht bei ordnungsmäßigem Verlaufe ein Urteil. Die Fragen nach dem Wesen und den Wirkungen dieses Urteils sollen nun im Folgenden ihre Erörterung finden.

---

[1]) § 2339 — § 2345 BGB.

I. Teil.

Wesen der Erbunwürdigkeitserklärung.

I. Es ist zunächst daran festzuhalten, daß die Anfechtung sich nicht richtet gegen den Bestand eines Rechtsgeschäftes oder gegen eine Willenserklärung, sondern gegen ein Rechtsverhältnis, welches sich daraus ergibt, daß der Erbunwürdige zur Erbschaft gelangt ist. Trotz des Anfechtungsgrundes ist dieses anfechtbare rechtliche Verhältnis an und für sich gültig und vollwirksam entstanden und zwar deswegen, weil die von der Rechtsordnung geforderten Voraussetzungen für den Eintritt der Rechtsfolgen bei der Entstehung des Rechtsverhältnisses vorhanden waren.

„Aber der normale Tatbestand hat Rechtsfolgen erzeugt, welche von einem höheren Standpunkte der Gerechtigkeit aus als verletzend und insofern fehlerhaft erscheinen, daß sie als angreifbar anerkannt werden [2])." Diese Wirksamkeit anzugreifen und die bestehende Wirkung umzustoßen, bleibt jedoch lediglich dem Willen der Anfechtungsberechtigten überlassen. Der Mangel beruht hier auf einem „außerhalb des Tatbestandes liegenden Grunde [3])." Nur für den Anfechtungsberechtigten bezw. den begrenzten Kreis derselben ist es von Interesse, den Mangel geltend zu machen. Daher besteht wegen dieses subjektiven Mangels auch nur für den Be-

[2]) Jacobi im Arch. f. Ziv. Pr. Bd. 68, S. 47 ff.

[3]) Jacobi, a.a.O.

rechtigten eine rechtliche Möglichkeit, das Rechtsverhältnis durch seine Willensentscheidung anzufechten und dem unwürdigen Erben die angefallene Erbschaft wieder zu entreißen.

Dieses von der Rechtsordnung verliehene konkrete Recht, den Erbschaftserwerb anzufechten, gehört zur Gruppe der „subjektiven Privatrechte [4])". Es unterscheidet sich von den anderen Rechten, die die Herrschaft über eine Person oder ein Rechtsgut verleihen, dadurch, daß der Berechtigte die Macht erhält, durch seinen Willensakt auf ein bestehendes Rechtsverhältnis gestaltend einzuwirken. Diese Kategorie subjektiver Rechte bezeichnet man als „Rechte des rechtlichen Könnens [5])" oder „Gestaltungsrechte [6])".

Auf diese Rechte ist hier etwas näher einzugehen; denn auf ihnen beruht im wesentlichen der Unterschied zwischen konstitutiven und deklaratorischen Urteilen, welche weiter unten noch ausführlich erörtert werden.

Allen Gestaltungsrechten ist gemeinsam, daß sie nur „durch private rechtsgeschäftliche Erklärung, sei es mit, sei es ohne Hinzutreten eines Staatsaktes ausgeübt werden [7])". Dadurch, daß diese Rechte zum Eingriffe in gewisse vorhandene Rechte berechtigen, haben sie das Bestehen ursprünglicher subjektiver Rechte zur Voraussetzung. Aus diesen leiten sie selbst sich erst her. Sie sind daher insofern Rechte „abgeleiteter Art [8])". — Hierauf fußen

---

[4]) Im Hellwigschen Sinne, ganz ähnlich Crome, System des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd. S. 162; Biermann, Bürgerliches Recht, 1. Bd. S. 95; Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd. S. 27.

[5]) Zitelmann, Int. Privat-R., Bd. 2, 1, S. 32 ff., auch Hellwig, Lehrb. 1 § 34, Anspruch und Klagrecht S. 2 und 3.

[6]) Seckel, Gestaltungsrechte, S. 210.

[7]) Seckel, a.a.O. S. 208.

[8]) Zitelmann, a.a.O.

Kohler[9]) und Bülow[10]), welche die selbständige Natur der Gestaltungsrechte verneinen[11]). Sie halten es für unrichtig, die Gestaltungsrechte zu einer besonderen selbständigen Gruppe subjektiver Rechte zusammenzufassen. Nach ihrer Meinung dürfte man allgemeine Befugnisse, die ihren Ursprung in subjektiven Rechten hätten, nicht wiederum als besondere Rechte ansehen; denn sonst käme man dazu, die Befugnis, Rechtshandlungen irgend welcher Art vorzunehmen, ebenfalls als Recht zu bezeichnen, ein Ergebnis, das nirgends im Gesetze eine Stütze finde. Die Einzelheiten des Inhalts des Rechts dürften nicht selbst wieder zum Recht erhoben werden. Bülow stellt diese sogenannten Rechte auf eine Stufe mit dem „Recht der freien Meinungsäußerung" dem „Stimmrecht", „allgemeinen Menschenrechten" u. a. m. und führt die Verwendung der Bezeichnung „Recht" auf eine Ungenauigkeit und Unbestimmtheit im Sprachgebrauch zurück. Man sei jetzt im klaren darüber, daß jene „Rechte" bloße Erlaubnisse oder Fähigkeiten zum Handeln bedeuten, die von der Rechtsordnung ganz im allgemeinen jedermann verliehen seien.

Hierauf ist zu entgegnen, daß nur eine im konkreten Falle dem Berechtigten ausdrücklich von der Rechtsordnung verliehene Befugnis als neues selbständiges Recht anzusehen ist. Ein solches Recht aber ist etwas ganz anderes als eine aus einem allgemeinen Rechte sich ableitende Befugnis. Daher muß man zwischen dem Recht, Schenkungen zu machen oder zu kaufen einerseits und den Gestaltungsrechten z. B. dem Anfechtungsrechte andererseits un-

---

[9]) Kohler, Lehrb. des Bürg. R., 1. Bd. S. 150 ff. und Zeitschr. f. Ziv.-Proz., Bd. 29 S. 17 ff.

[10]) Vergl. Bülow, Zeitschr. f. Ziv.Proz., Bd. 31 S. 202/7 ff.

[11]) Langheinecken, Urteilsanspruch, S. 221 f., leugnet ebenfalls die Existenz dieser Rechte.

terscheiden. Hier handelt es sich um eine nur bestimmten Personen besonders gewährleistete Macht, um ein konkretes Recht, während die allgemeinen Befugnisse jedermann zustehen. Der Umstand, daß auch die übrigen subjektiven Rechte lediglich eine Machtäußerung zum Inhalte haben, läßt das gemeinschaftliche Begriffselement aller dieser Rechte, die rechtliche Macht, klar zu Tage treten [12]), und spricht nicht gegen die Annahme einer selbständigen Natur der Gestaltungsrechte.

Nach der von Kohler und Bülow vertretenen Ansicht kann demnach die Ausübung des Anfechtungsrechtes nicht die wirkende Ursache für die Vernichtung des Rechtsverhältnisses sein. Sie geben eine andere Ursache für die Anfechtungswirkung an. Kohler äußert sich dazu folgendermaßen: „Die Ursache des Seins oder Nichtseins ist eigentlich nicht Anfechtung oder Bestätigung, die Ursache ist derjenige Vorgang, welcher das Geschäft begründet und es bedingungsweise wirksam oder unwirksam setzt [13])". Er sieht also die Ursache der Anfechtungswirkung in einem Mangel, der im Begründungsakte des Rechtsverhältnisses selbst liegt.

Dem gegenüber muß betont werden, daß der Fehler nicht im Errichtungstatbestande zu suchen ist, sondern daß ein subjektiver außerhalb des Begründungstatbestandes liegender Mangel für die Anfechtbarkeit entscheidend ist. Zwar ist dieser Mangel bei der Entstehung des Rechtsverhältnisses vorhanden, aber er ist außerhalb des Errichtungstatbestandes in einer Verletzung privater Interessen eines der Geschäftsschließenden zu suchen. Diese Verletzung hat nicht etwa zur Folge, daß das Rechtsverhältnis nur bedingungsweise wirksam oder unwirksam entsteht, vielmehr gelangt es, da

---

[12]) Zitelmann, Int. Priv. R., Bd. 2, 1, S. 34.

[13]) Zeitschr. f. Ziv.Proz., Bd. 29 S. 17.

der objektive Tatbestand erfüllt ist, vollwirksam zur Entstehung. Das vollgültig entstandene Rechtsverhältnis kann nur dann beseitigt werden, wenn der subjektive Mangel von dem Verletzten geltend gemacht wird. Wird also im Falle der Erbunwürdigkeit von einem der Berechtigten das Anfechtungsrecht ausgeübt, so muß es demnach als wirkende Ursache der Erbunwürdigkeitserklärung und damit der Aufhebung des Erbschaftserwerbes angesehen werden. Daß jedoch die Geltendmachung des Anfechtungsrechts allein nicht genügt, sondern daß hierzu noch ein die Erbunwürdigkeit aussprechendes Urteil als zweiter Faktor hinzukommen muß, wird später noch erörtert werden.

II. Der Weg, auf welchem die Erbunwürdigkeitserklärung des Erben erreicht wird, ist durch § 2340 I BGB. vorgeschrieben. Es ist die Anfechtung des Erbschaftserwerbes. Diese Anfechtung erfolgt nach § 2342 BGB. durch Erhebung der Anfechtungsklage. Damit ist hier eine Ausnahme von der Regel, daß die Anfechtung durch formlose Willenserklärung zu geschehen hat, gemacht worden. Die Motive führen zur Begründung für die Form der Klageerhebung an: „Eine Wirkung kraft Gesetzes ist unvereinbar mit dem an der Kundbarkeit der Erbfolge bestehenden öffentlichen Interesse. Es würde nicht angemessen sein, einem Tatbestande, der seiner Natur nach in der Regel dem Kundwerden sich entzieht, einen kraft Gesetzes wirkenden Einfluß auf den Eintritt der Erbfolge beizulegen. Diese Rücksichten führen dazu, eine gerichtliche Feststellung der Erbunwürdigkeit zu verlangen[14])."

Auch Kohler erklärt die Abweichung von der regelmäßigen Form der Anfechtung damit, daß lediglich im Interesse der Rechts-

---

[14]) Motive z. Entw. eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 5, S. 520.

sicherheit die Form der Klage gewählt worden sei [15]), und bezeichnet die Klage hier als die „richtige, ja die einzige Weise, die Anfechtung geltend zu machen [16])".

III. Über das Wesen des auf diese Anfechtungsklage ergehenden Urteils gehen in der Literatur die Ansichten auseinander.

Meist unterscheidet man je nach dem Zwecke, den die Klagen verfolgen, Feststellungsklagen, konstitutive oder Rechtsgestaltungsklagen, und Verurteilungs- oder Leistungsklagen.

Die Feststellungsklagen erstreben ein Urteil, durch welches — ein rechtliches Interesse des Klägers vorausgesetzt — das Bestehen oder Nichtbestehen eines konkreten Rechtsverhältnisses oder auch die Tatsache der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde unantastbar festgestellt wird.

Wird ein materielles Recht des Klägers auf Rechtsgestaltung im Wege der Klage geltend gemacht, so bezweckt der Kläger damit die richterliche Herbeiführung einer Änderung des bestehenden Rechtszustandes. Durch das Rechtsgestaltungsurteil spricht das Gericht kraft der staatlichen Befehlsgewalt die Rechtsänderung direkt aus und stellt zugleich fest, daß das Recht des Klägers auf die Rechtsänderung zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung bestanden hat.

Die Leistungs- oder Verurteilungsklagen machen einen vor dem Urteil entstandenen fälligen Anspruch im Sinne des bürgerlichen Rechts, dessen Befriedigung nicht erfolgt ist, geltend und sind auf ein Urteil gerichtet, das die Verurteilung des Beklagten zur Bewirkung der geschuldeten Leistung ausspricht.

---

[15]) Kohler, Zeitschr. f. Ziv.Proz., Bd. 29 S. 19.

[16]) Kohler, a.a.O., S. 18.

Von den hier bezeichneten Urteilen kommt für die weitere Besprechung das Leistungsurteil nicht in Betracht; denn gemäß § 2342 I BGB. ist die Anfechtungsklage gegen den unwürdigen Erben „darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird." Aus dieser durch Gesetz vorgeschriebenen Formulierung des Klageantrages ist ohne weiteres zu entnehmen, daß der Zweck der Anfechtungsklage nicht die Verurteilung des Beklagten zu einer Leistung, einem Tun oder Unterlassen, sein kann. Der Ausdruck „für erbunwürdig erklären" läßt vielmehr nur die Möglichkeit einer Feststellungsklage oder einer Klage auf Rechtsänderung und somit ein deklaratorisches oder konstitutives Urteil zu.

Hierauf ist jetzt etwas näher einzugehen und festzustellen, welche Ansicht bei der weiteren Erörterung zu Grunde gelegt werden soll. Die Stellung zu dieser Streitfrage darzulegen, ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Wirkungen des konstitutiven und deklaratorischen Urteils von Bedeutung.

a) Der deklaratorische Charakter des die Erbunwürdigkeit aussprechenden Urteils wird von den Vertretern dieser Ansicht[17]) im Hinblick auf die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch angenommen. Diese äußern sich nämlich dazu folgendermaßen[18]): „Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Klage auf Erbunwürdigkeitserklärung. Die Klage enthält wie die Klage, durch die eine Ehe oder die Ehelichkeit eines Kindes angefochten wird, zugleich den

---

[17]) Planck, 5. Bd. Anm. 1 zu § 2342; Staudinger, 5. Bd. Bem. 1 zu 2342; Frommhold, Ziff. 1 zu § 2344; Siméon, 1. Bd. Anm. 2 zu § 156; Türke, Niedenführ und Winter, 3. Bd. Bem. 2 zu § 2342; Fischer-Henle, Anm. 2 zu § 1341; Komm. der Reichsgerichtsräte, Anm. 2 zu § 2342; Crome, 5. Bd. § 665 Anm. 57; Mayer und Reis, 2. Bd. § 130 Anm. 7; Kretzschmar, § 60 IV, 3.

[18]) Motive z. Entw. eines Bürg. Ges.-Buchs, 5. Bd. S. 521/22.

rechtsgeschäftlichen Anfechtungsakt. Gegenstand dieser Anfechtung ist der Anfall. Der Klageantrag geht auf Erbunwürdigkeitserklärung, weil diese ähnlich wie die Ungültigkeit einer anfechtbaren Ehe zur Klarstellung der Rechtslage mit Rücksicht auf die wichtigen Vorschriften des § 2048 (jetzt 2344) auszusprechen ist, und weil der Klageantrag dem Urteile zu entsprechen hat, obschon er sachlich mit dem Antrage zusammenfällt, die Anfechtung mit den Wirkungen des § 2048 (2344) für begründet zu erklären. Das Urteil ist nur deklaratorischer, nicht konstitutiver Natur. Dies stellt § 2048 (2344) außer Zweifel. Die vernichtende Wirkung in Ansehung des Anfalls wohnt auch hier der Anfechtungserklärung bei. Die Bezeichnung der Klage als Klage auf Erbunwürdigkeitserklärung darf nicht so aufgefaßt werden, als sollte von diesem Grundsatze abgewichen und dem Urteile konstitutive Bedeutung beigelegt werden. In der Zwischenzeit zwischen der Klageerhebung und dem feststellenden Urteile dürfen der geschehenen Anfechtung im Interesse der Kundbarkeit des Rechtsverhältnisses noch nicht gegenwärtige Wirkungen zugestanden werden.“ Der Erhebung der Anfechtungsklage komme hiernach die doppelte Bedeutung des Anfechtungsaktes und der Feststellungsklage zu. Als Anfechtungsakt habe die Klageerhebung rechtsgeschäftlichen Charakter, sie allein habe die Wirkung, den Anfall der Erbschaft an den unwürdigen Erben wieder aufzuheben. Mit Erhebung der Klage sei also angefochten, die Rechtsänderung vollzogen, das Anfechtungsrecht realisiert. Das auf die Klage ergehende Urteil habe nur die Bedeutung, die Wirkung der Anfechtung, die vollzogene Rechtsänderung, festzustellen.

b) Daß diese Anfechtung wegen Erbunwürdigkeit, wie die Motive hervorheben, ebenso zu konstruieren ist wie die Anfechtung der Ehe und die der Ehelichkeit eines Kindes, wird von niemandem bestritten. Während aber die Vertreter der Ansicht, daß das Ur-

teil aus § 2342 I BGB. deklaratorisch sei, die Bestimmung des § 2342 II nur als eine Ausnahme von der Regel hinstellen, wird diese Vorschrift von den Vertretern des konstitutiven Urteils als die Grundlage für ihre Auffassung angesehen [19]). Nach ihrer Meinung ist die Erhebung der Klage nur die vorgeschriebene Form für die Erklärung der Ausübung des Anfechtungsrechtes, zugleich enthält sie die Aufforderung an das Gericht, die Rechtsänderung zu vollziehen. Der Klageerhebung selbst könne materiellrechtlich noch keine große Bedeutung beigemessen werden; denn durch sie allein werde die Rechtsänderung nicht herbeigeführt. Zu der in der Klage enthaltenen Erklärung des Klägers müsse das richterliche Urteil hinzukommen, da erst dann der die Aufhebung des Erbschaftserwerbes bewirkende Tatbestand vollständig sei. Mit der Rechtskraft des Urteils trete die Wirkung ein, werde die Rechtsänderung direkt herbeigeführt. Dann erst sei das Recht auf die begehrte Rechtsänderung verwirklicht. In der Entscheidung liege gleichzeitig auch die Feststellung, daß das Anfechtungsrecht bestanden habe, daß die Rechtsänderung also rechtmäßig herbeigeführt sei.

c) Die Ansicht, daß es sich bei der Klage auf Erbunwürdigkeitserklärung um eine Feststellungsklage handele und das Urteil nur deklaratorisch sein könne, wird besonders auch von Kohler [20])

---

[19]) Hellwig, Anspruch S. 468 ff., Lehrb. 1. Bd. §§ 34, 35, 61; von Seuffert Komm. 1. Bd. S. 369; Langheinecken, Urteilsanspruch S. 220 ff. und 269; Stein, 1. Bd. Vorbem. II 3 b zu § 253; Wach, Feststellungsanspruch S. 29; Schmidt, Lehrb. S. 700 ff.; Seckel, Gestaltungsr. S. 207 Anm. 2; Kipp, S. 56 ff.; Förster, 1. Bd. S. 347; Baden, S. 52, aber mit anderer Begründung; Leonhard, Komm. § 2342 Bem. III; Dernburg-Engelmann, V. Bd. § 11, V.

[20]) Vergl. Zeitschr. f. Ziv.Proz. Bd. 29 S. 8 ff.; derselbe, Rhein. Zeitschr. f. Ziv. und Proz.R. 1. Bd. S. 39 ff.

vertreten. Er leugnet überhaupt den Begriff der konstitutiven Urteile und sieht jedenfalls nur in der Tätigkeit der Partei, in der in der Klageerhebung enthaltenen privatrechtlichen Erklärung die wirksame Ursache der Rechtsänderung, nicht aber in dem Urteil. Wenn ein Erbe für erbunwürdig erklärt werde, so geschehe dies mit Rücksicht auf die Erklärung der Partei, die eine Aufhebung des Erbschaftserwerbes verlange und nach Maßgabe des Gesetzes im betreffenden Fall die Befugnis habe, dies zu bewirken [21]). Er hält das Urteil selbst nur für eine Bedingung, nicht für die Ursache des Rechtserfolges, weil hier das „Zivilrecht einen Rechtserfolg bestimmt, aber nur unter der Bedingung, daß ein gewisses Verhältnis urteilsmäßig festgestellt ist [22])". Das Charakteristische seiner Auffassung liegt darin, daß die Anfechtungserklärung, die er eine „gestreckte Rechtshandlung" nennt, den ganzen Prozeß hindurch bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortgeführt werden muß und erst zur Aufhebung des Erwerbes führt, wenn sie zum Ziel gelangt ist, also mit der Rechtskraft des Urteils. Dieses selbst stelle nur fest, daß die Anfechtungserklärung richtig erfolgt sei, und daß die Voraussetzungen dafür gegeben seien.

Hölder, der sich ebenfalls über das Wesen dieses Urteils geäußert hat [23]), stellt an die Spitze seiner Ausführungen den Satz, daß die Anfechtungsklage nicht zu den Feststellungsklagen zu rechnen sei [24]). Trotzdem aber erklärt er, daß sich die Klage nicht nur von einer Leistungsklage unterscheide, sondern ebenso vom Verlangen nach einer durch den Richter zu vollziehenden Rechtsänderung,

---

[21]) Kohler, Rhein. Zeitschr. S. 40.

[22])derselbe, Zeitschr. f. Ziv.-Proz. S. 8 und Rhein. Zeitschr. S. 40.

[23]) Zeitschr. f. Ziv.Proz. Bd. 20 S. 66 ff.

[24]) Derselbe, a.a.O.

dadurch, daß sie nicht eine Änderung eines bestehenden Zustandes, sondern lediglich eine Konstatierung eines solchen bezwecke; denn die Erbunwürdigkeit des Erben beruhe nicht auf dem Urteil, sondern auf einem der im § 2339 BGB. aufgeführten Unwürdigkeitsgründe. Die Erbunwürdigkeitserklärung bedeute also nicht die Bewirkung, sondern die Konstatierung der Unwürdigkeit des Erben. „Das Urteil konstatiert die Erbunwürdigkeit aber nicht nur als eine bestehende, sondern als eine vom Kläger rechtsgültig geltend gemachte und vermöge ihrer rechtsgültigen Geltendmachung die Eigenschaft des Beklagten als eines Erben ausschließende [25])". Damit aber ist u. E. das Urteil lediglich als Feststellungsurteil charakterisiert, wenn auch Hölder dies Zugeständnis durch Verwendung des Wortes „konstatieren" zu bemänteln versucht. Denn ein Urteil, welches konstatiert, daß der Erbschaftserwerb des Beklagten vom Kläger rechtsgültig angefochten und die Erbeneigenschaft des Beklagten aufgehoben ist, enthält eben nur eine Feststellung. An einer anderen Stelle[26]) betont Hölder ausdrücklich, daß „die Klage die Konstatierung der durch ihre Erhebung vollzogenen Anfechtung als einer zu Recht bestehenden bezweckt." Damit gibt er zu, daß nach seiner Auffassung bereits der Anfechtungserklärung die Wirkung der Anfechtung innewohnt. Seine Anschauung unterscheidet sich tatsächlich also durch nichts von der oben erwähnten, nach welcher die Erbunwürdigkeitserklärung feststellenden Charakter hat.

d) Eine eigenartige Meinung vertritt Kisch in seinen „Beiträgen zur Urteilslehre [27])". Er fügt den drei nach der herrschen-

---

[25]) Derselbe, a.a.O. S. 69.

[26]) Derselbe, a.a.O. S. 69.

[27]) Beiträge zur Urteilslehre besonders S. 85/110.

den Ansicht vorhandenen Urteilsarten noch eine besondere, das auslösende Urteil, hinzu und zählt zu den auslösenden Urteilen auch das der Klage wegen Erbunwürdigkeit stattgebende Urteil. Nach seiner Behauptung sind Urteile denkbar, die nicht deklarativer Natur sind, aber auch nicht die Merkmale konstitutiver Urteile an sich tragen. Beim konstitutiven Urteil sei die Ursache der Rechtsänderung das Urteil, nicht der Wille des Klägers. Die Klage habe nicht materielle Bedeutung, sondern nur prozessuale als Antrag auf Erlaß des Urteils. Sie sei nicht ein neben dem Urteil gleichwertiger Faktor, sondern nur die durch die Prozeßordnung vorgeschriebene Voraussetzung für dessen Erlaß.

Wenn man aber in der Klage eine privatrechtlich erhebliche Willenserklärung erblicke, dann zeige sich, daß nur sie der wirklich entscheidende Tatbestand sei, dann werde die Unwirksamkeit nicht erst durch das Urteil geschaffen, sondern festgestellt, aber mit der besonderen Wirkung, daß sie nun von jedermann geltend gemacht werden könne [28]). Das Urteil ergänze die Folgen eines außerprozessualen Geschehnisses in einer bestimmten Richtung: Es bringe die schon vorhandene, durch die Anfechtungserklärung herbeigeführte Wirkung durch autoritative Feststellung derselben zur vollen Wirkung [29]). Es sei nicht wirkende Ursache, sondern ergänzende Bedingung, habe auslösenden Inhalt. Das Urteil stelle also fest, daß die Unwirksamkeit des Erbschaftserwerbes, die mit dem Prozeßbegründungsakt der Klage eintrete, durch Erhebung der ordnungsmäßigen Anfechtungsklage herbeigeführt sei, und ergänze den Tatbestand, da nach § 2342 II BGB. die praktischen

---

[28]) a.a.O. S. 86.

[29]) a.a.O. S. 87.

Folgen erst mit der Rechtskraft des Urteils geltend gemacht werden könnten.

Der Unterschied vom rein deklaratorischen Urteil liege darin, daß dieses sich in dem feststellenden Inhalt erschöpfe, während das auslösende Urteil zugleich die anderweite Geltendmachung ermögliche, also privatrechtliche Bedeutung habe.

IV. Der Charakter des in Betracht kommenden Urteils richtet sich ganz nach dem Zwecke, welchen die Anfechtungsklage verfolgt; denn er bedingt den Inhalt des Urteils. Der Zweck der Anfechtungsklage ergibt sich aus den §§ 2342 und 2344 BGB. Das Gesetz gibt gemäß § 2342 I dem Anfechtungsberechtigten zunächst nur das Recht, die Klage darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt werde. Aber durch eine Feststellung der Erbunwürdigkeit allein würde der Kläger nur erreichen, daß jedermann erfahren könnte, welch ein unwürdiges Verhalten der Beklagte gegenüber dem Erblasser an den Tag gelegt hat. Auf diese bloße Feststellung, welche die Rechtslage des unwürdigen Erben nicht berühren würde, kann das Handeln des Klägers nicht gerichtet sein. Sein Interesse geht weiter, nämlich dahin, den Beklagten aus seiner Erbenstellung zu drängen und ihm die Erbschaft wieder zu entreißen. Diesem begründeten Interesse des Klägers trägt die Vorschrift des § 2344 I BGB. Rechnung. Da mit der Klage auf Erbunwürdigkeitserklärung zugleich der von Seiten des Erbunwürdigen gemachte Erbschaftserwerb angefochten wird, so bestimmt § 2344 als Folge der Erbunwürdigkeitserklärung für den Beklagten den Verlust der Erbschaft mit rückwirkender Kraft und den Anfall an den zur Zeit des Erbfalls Nächstberechtigten. Diesen Erfolg allein erstrebt der Kläger mit seiner Klage auf Erbunwürdigkeitserklärung, nur er allein rechtfertigt sein Interesse an der Klageerhebung. Gemäß

§ 2342 II tritt diese Wirkung der Anfechtungsklage aber erst mit der Rechtskraft des die Erbunwürdigkeit aussprechenden Urteils ein. Erst mit der Rechtskraft des Urteils wird also mit rückwirkender Kraft der Erbschaftserwerb des Erbunwürdigen aufgehoben und tritt der zur Zeit des Erbfalls Nächstberechtigte an seine Stelle. Das zeigt doch mit absoluter Deutlichkeit, daß hier eben der Anfechtungserklärung für sich allein die ihr der Regel nach zukommende Wirkung nicht beigelegt werden kann. Der unwürdige Erbe ist und bleibt Erbe bis zur Rechtskraft des Urteils [30]). Dann erst hat der Kläger sein Ziel erreicht, welches er durch die bloße Anfechtungserklärung nicht erreichen kann, da sie allein noch nicht die Gestaltungswirkung hervorbringt. Erst durch die Rechtskraft des Urteils wird nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Wirkung der Anfechtungserklärung herbeigeführt (§ 2342 II). Es müssen sich erst Anfechtungserklärung und Urteil zu einem „Doppeltatbestande [31])" verbinden, um die erstrebte Wirkung hervorbringen zu können, da sie beide, Anfechtungsakt wie Urteil, gleichwertige Mitursachen des Rechtserfolges sind [32]). Diese Verknüpfung der Anfechtungswirkung mit der Rechtskraft des Urteils verleiht erst dem Urteile die Macht, eine Rechtsänderung zu vollziehen. Das Urteil schafft erst einen neuen Rechtszustand, es ist also konstitutiv.

Diejenigen, die die bloße Feststellungswirkung der Erbunwürdigkeitserklärung behaupten, treten damit in offenen Gegensatz zu der Bestimmung des Gesetzes; denn § 2342 II ist ebenso ausschlaggebend für die Annahme eines konstitutiven Urteils wie er vernichtend für die Konstruktion eines Feststellungsurteils wirkt. — Die

---

[30]) Hellwig, Anspruch und Klagrecht, S. 469.

[31]) Seckel, Gestaltungsrechte, S. 239.

[32]) Vergl. ders. a.a.O. S. 239 ff.

Vertreter des deklaratorischen Urteils schreiben die Anfechtungswirkung bereits der Klageerhebung zu. Sie verfahren insoweit ganz logisch, als ein Urteil nur etwas schon Vorhandenes feststellen kann. Andererseits aber müssen sie, um nicht mit der ausdrücklichen Bestimmung des § 2342 II in Widerspruch zu geraten, annehmen, daß die Wirkung mit der Rechtskraft des Urteils eintritt. Damit würden sie also sowohl der Klageerhebung wie auch dem rechtskräftigen Urteile die Gestaltungswirkung beimessen. Das ist jedoch eine unmögliche Lösung: Entweder wird die Wirkung durch die Anfechtungserklärung oder aber durch die Rechtskraft des Urteils herbeigeführt. Eins nur ist möglich. Der klare Wortlaut des Gesetzes muß entscheidend sein, er kann nicht umgangen werden. Er spricht gegen die Annahme eines deklaratorischen Urteils und für die eines konstitutiven Urteils.

Hiermit findet gleichzeitig die Auffassung Hölders, daß die Erbunwürdigkeitserklärung „konstatierenden" Charakter habe, ihre Widerlegung; denn wie wir oben näher ausgeführt haben, finden sich alle Merkmale des Feststellungsurteils auch bei dem „Konstatierungsurteile", sodaß es sich in der Tat seinem Wesen nach nicht vom Feststellungsurteile unterscheidet, und die Ausführungen über das deklaratorische Urteil auch bei diesem Urteile zu gelten haben.

Kohler vertritt, wie oben erwähnt, die Ansicht, daß die Anfechtungserklärung bis zur Rechtskraft des Urteils fortgesetzt werden müsse und daß das so erwirkte Urteil die Bedingung, nicht die Ursache der Rechtsänderung bilde. Wenn man auch das Urteil als Bedingung eines Rechtserfolges ansehen will, so spricht doch nichts gegen die Auffassung, in ihm andererseits auch die Ursache einer Rechtsänderung zu erblicken. Indem nämlich diese Bedingung Wirkungen hervorruft, muß sie selbst wieder als Ursache gelten. Dies gibt Kohler auch selbst zu: „Eine Bedingung kann auch

im Verhältnis eines Vorrechtes und Nachrechtes stattfinden in der Art, daß sie das Aufhören des Vor- und das Entstehen des Nachrechtes zu bewirken (verursachen) hat[33])". Bei der Erbunwürdigkeitserklärung ist das Urteil die Bedingung dafür, daß der Erbschaftserwerb des Beklagten aufgehoben wird. Gleichzeitig damit bildet das Urteil die Ursache der Rechtsänderung, indem es den Anfall der nun freigewordenen Erbschaft an den Nächstberechtigten bewirkt. Hieraus ergibt sich deutlich, daß die Eigenschaft des Urteils als Bedingung für eine Rechtsänderung noch nicht deklaratorischen Charakter für das Urteil zur Folge haben muß, daß sich vielmehr Kohlers Ansicht dem von uns eingenommenen Standpunkte, es liege ein konstitutives Urteil vor, sehr nähert. Dies erhellt insbesondere auch daraus, daß auch von ihm angenommen wird, die Anfechtungswirkung trete erst mit der Rechtskraft des Urteils ein, insofern als die Anfechtungserklärung bis zur Rechtskraft des Urteils fortgesetzt, werden müsse, um eine Wirkung äußern zu können.

Auch Kisch gegenüber, welcher die Erbunwürdigkeitserklärung zu der von ihm neu aufgestellten Art von „auslösenden" Urteilen rechnet, verbleiben wir bei unserer Ansicht über dieses Urteil, und dies um so mehr als das „auslösende" Urteil im Grunde genommen nichts anderes ist als ein konstitutives Urteil, das rückwirkende Kraft hat. Alle Merkmale, die die konstitutiven Urteile charakterisieren, sind auch beim auslösenden Urteil aufzufinden. Auch bei diesem kann die Realisierung des Anfechtungsrechtes nur durch richterliches Urteil geschehen. Die Rechtsänderung schließt sich ebenfalls an den vorprozessualen Tatbestand, der das Recht auf Rechtsänderung begründet, und an das Urteil an; beide Teiltat-

---

[33]) Lehrb. des Bürg. Rechts, Bd. 1 S. 567.

bestände zusammen bilden „den" Tatbestand[34]) für die Rechtsänderung. Dies ist aber nicht nur bei den auslösenden Urteilen so, wie Kisch es behauptet[35]), sondern bei allen konstitutiven Urteilen. Es ist wahr, daß das auslösende Urteil kein selbständig wirkender Tatbestand ist, sondern er bringt die Wirkung lediglich zur vollen Geltung[36]), weil vor dem Urteil die betreffende Unwirksamkeit keine Geltung hat. Daraus kann Kisch aber doch nicht einen Gegensatz zwischen den „auslösenden" und konstitutiven Urteilen herleiten. Bei den auslösenden Urteilen wird die Unwirksamkeit erst durch das Urteil insofern geschaffen, als sie vor dem Urteil nicht geltend gemacht werden kann. Daran ändert der Umstand nichts, daß der wahre Grund der Unwirksamkeit außer in dem Urteile schon im vorprozessualen Tatbestande liegt. Aber eben darin liegt ja das Recht auf Rechtsänderung, welches die Klage begründet. Die Tatsachen sind schon vorher gegeben, aber sie allein können keine Wirkung hervorrufen, das Urteil muß noch hinzukommen.

Durch ihre Konstruktion können die „auslösenden" Urteile als eine besondere Art von Urteilen nicht gerechtfertigt werden. Kisch sagt, daß bei ihnen der Tatbestand schon vom Gesetz als unwirksam erklärt sei, die Geltendmachung aber könne nur mit der rechtskräftigen Feststellung eintreten. Damit gesteht er selbst ein, daß in praktischer Beziehung durch die Konstruktion keine erheblich verschiedene Wirkung zwischen diesen und den konstitutiven Urteilen erzielt werde. Auch die Behauptung, daß die auslösenden Urteile mit rückwirkender Kraft ausgestattet sein müssen, rechtfertigt nicht

---

[34]) Vergl. Seckels Bezeichnung „Doppel-Tatbestand" in Gestaltungsrechten S. 239.

[35]) Beiträge zur Urteilslehre S. 87.

[36]) Kisch, a.a.O. S. 87.

ihre Aufrechterhaltung; denn auch das konstitutive Urteil schließt die Rückwirkung nicht aus[37]).

Das größte Bedenken gegen diese Theorie ist u. E. eben folgendes; Kisch geht davon aus, daß die in der Klage enthaltene Anfechtungserklärung bereits die Unwirksamkeit herbeiführt, und daß das Urteil im Gegensatz zum feststellenden die Unwirksamkeit derart ergänzt, daß es allen die Geltendmachung derselben ermöglicht. Es liegt also der Gedanke zu Grunde, daß vor der Rechtskraft des Urteils bereits eine Unwirksamkeit besteht, die nur nicht geltend gemacht werden kann. Das ist aber ein Irrtum. Etwas, das niemandem gegenüber geltend gemacht werden kann, also gar keine Wirkungen in irgend jemandes Rechtssphäre erzeugt, ist ein Nichts, d. h. eine Unwirksamkeit liegt garnicht vor. Daß diese dann durch Verleihung der Geltendmachungsmöglichkeit e r g ä n z t wird, ist in Wahrheit nicht Ergänzung, sondern Neuschaffung der Unwirksamkeit. Das Urteil kann demnach nur als Bedingung oder als Ursache für die Unwirksamkeit in Betracht kommen. Hiermit schwindet aber die Eigenart in Kisch's Auffassung; denn ist das Urteil Ursache oder Bedingung der Unwirksamkeit überhaupt, so geht Kischs Ansicht in der von uns vertretenen oder in Kohlers Ansicht unter. Diese Theorie ist daher ebenfalls abzulehnen, da auch sie die Annahme eines konstitutiven Urteils nicht zu entkräften vermag.

---

[37]) a. M. Kohler, Zeitschr. Bd. 29 S. 21.

II. Teil.

Wirkungen der Erbunwürdigkeitserklärung.

I. Bei der Erörterung der Frage, welche Wirkungen die Erbunwürdigkeitserklärung mit Eintritt der Rechtskraft hervorruft, ist zunächst festzustellen, welche Personen von diesen Wirkungen überhaupt betroffen werden können, auf wen sich also die Rechtskraft des Urteils erstreckt.

Wenn das Urteil innerhalb der dafür bestimmten Frist nicht angefochten worden ist, oder wenn in der höheren Instanz ein mit Einspruch oder Revision nicht mehr anfechtbares Urteil ergangen ist, so hat es die Eigenschaft der sogenannten formellen Rechtskraft erlangt, d. h. also, das Urteil ist mit den regelmäßigen Rechtsbehelfen nicht mehr anzufechten. Hat das Urteil diese sogenannte formelle Rechtskraft erlangt, dann entfaltet es die ihm nach seinem Inhalte zukommende Wirkung. Diese Wirkung hat man als materielle Rechtskraft bezeichnet. Sie äußert sich darin, daß kraft der in dem Richterspruch entfalteten, staatlichen Befehlsgewalt der Inhalt der Entscheidung „inter partes" unbestreitbar ist[1]). Ein anderre Richter ist also bei neuem Streit der Parteien über dieselbe Sache unbedingt an diese erste Entscheidung gebunden. Ja, er muß sogar, da er nicht nach-

[1]) Vergl. Hellwig, Lehrb. Bd. 1 S. 45.

prüfen darf, ob die rechtskräftige Entscheidung des ersten Richters mit der wirklichen Rechtslage vereinbar ist, „den deklarierten Rechtszustand seiner neuen Entscheidung zu Grunde legen, selbst wenn es sonnenklar ist, daß das verneinte Recht besteht oder daß das bejahte Recht nicht besteht [2])". Eine andere Entscheidung der Sache in einem anderen Prozesse zu erreichen, würde also gegen die Rechtskraft, (contra rem iudicatam) verstoßen undvergebliche Mühe der Parteien sein.

Das Gesetz stellt im § 325 ZPO. als Regel den Satz auf, daß ein rechtskräftiges Urteil seine Wirkungen nur auf die Parteien und deren Rechtsnachfolger erstreckt, das Urteil wirkt also nur „inter partes". Dritte werden von der rechtskräftigen Entscheidung nur insofern berührt, als sie das zwischen den Parteien festgestellte Verhältnis als zwischen ihnen bestehend gelten lassen müssen.

Von diesem Prinzip der subjektiven Begrenzung der Rechtskraft ist das Gesetz jedoch mehrmals abgewichen. So bestimmt § 629 ZPO., daß das Urteil, welches die Nichtigkeit einer Ehe auf Grund einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage ausspricht, ebenso wie das, welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe feststellt, für und gegen alle wirkt, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird. Den gleichen Gedanken spricht § 643 ZPO. aus für die Urteile in „Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben". Neben dieser Durchbrechung des Prinzips durch positive gesetzliche Bestimmung stehen alle diejenigen Fälle, in denen das Gesetz eine Abweichung von dem Grundsatze des § 325 I ZPO. zwar nicht direkt ausspricht, in denen sie sich aber aus dem Wesen des Urteils selbst ergibt. Zu dieser Gruppe von Urteilen gehören die konstitutiven Urteile.

[2]) Hellwig, a.a.O.

Wie wir bereits oben näher ausgeführt haben, gehört die Erbunwürdigkeitserklärung zu den rechtsgestaltenden Entscheidungen, welche ein ziviles Recht auf Rechtsänderung derart realisieren, daß das Urteil die dem Kläger gebührende Rechtsänderung direkt ausspricht und vermöge der dem Richterspruch beigelegten Kraft mit dem Augenblick der Rechtskraft herbeiführt. Gegenstand eines solchen Prozesses kann nur das Recht sein, dessen Inhalt die richterliche Herbeiführung einer Änderung des vorhandenen Rechtszustandes ist[3]). Das Gericht kann aber die Verwirklichung des klägerischen Rechts nur herbeiführen, wenn dem Kläger ein Recht auf Erlaß eines solchen Urteils zusteht. Es müssen daher nicht allein die Prozeßvoraussetzungen und die prozessualen Klagevoraussetzungen erfüllt sein, sondern es müssen auch die materiellen Klagevoraussetzungen gegeben sein, d. h. das vom Kläger behauptete Recht muß sich auf das materielle Recht stützen können, es muß dem Kläger also ein Recht auf die von ihm verlangte Rechtsänderung zustehen. Ergeht demnach auf Grund der Klage, welche das Recht auf Rechtsänderung geltend macht, ein Rechtsgestaltungsurteil, so bedeutet dies zunächst die Feststellung, daß das Recht des Klägers auf die fragliche Rechtsänderung zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung bestanden hat[4]), wie umgekehrt die Abweisung der Klage die Verneinung jenes den Prozeßgegenstand bildenden Rechtes bedeutet und sein Nichtbestehen rechtskräftig feststellt. Allein mit der bloßen Feststellung des Vorhandenseins eines Rechts auf Rechtsänderung erschöpft sich der Inhalt des konstitutiven Urteils nicht, vielmehr bildet die Rechtsgestaltung selbst den unmittelbaren und charak-

---

[3]) Vergl. Hellwig, Lehrb. Bd. 1 S. 47; and. Mein. Langheinecken, Urteilsanspruch S. 221 f.

[4]) Vergl. Hellwig, Grenzen der Rückwirkung S. 23.

teristischen Inhalt aller Gestaltungsurteile. „Hierin liegt eine Entfaltung der staatlichen Befehlsgewalt, eine Art der Zwangsvollstreckung, der man diesen Charakter nicht deshalb abstreiten kann, weil von ihr nicht in den Prozeßgesetzen, sondern in der Regelung derjenigen materiellen Rechtsverhältnisse die Rede ist, in Beziehung auf welche dem richterlichen Urteile eine rechtsnormierende Bedeutung, die Kraft des ius facere beigelegt wird[5])". Das Gestaltungsurteil vollzieht als rechtsgestaltender Staatsakt kraft staatlicher Befehlsgewalt direkt die von dem Kläger verlangte Rechtsänderung. Es enthält also neben der Feststellung, daß ein Recht auf Rechtsänderung vorhanden ist, zugleich einen der Zwangsvollstreckung ähnlichen Staatsakt[6]).

Diese Feststellung aber nötigt zu dem Schluß, daß „die Rechtsänderung, welche das konstitutive Urteil vollzieht, gerade so notwendig Wirkung gegenüber jedermann haben muß wie jeder andere rechtsgestaltende Staatsakt und wie das auf eine Rechtsänderung gerichtete Privatrechtsgeschäft[7])". Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß eben Urteile, welche ihrem Inhalte nach eine konstitutive, unmittelbar rechtsändernde Wirkung äußern, in ihrer Rechtskraft nicht in der gewöhnlichen Weise beschränkt sein dürfen, sondern unmittelbar für und gegen jeden Dritten wirken müssen[8]). Durch ein solches Urteil wird eine objektive Rechtslage geschaffen, die von keiner Seite und von keiner Instanz mehr in Frage gestellt werden kann. Dieser Grundsatz ist im Gesetz nicht allgemein aus-

---

[5]) Vergl. Hellwig, Anspruch und Klagrecht S. 475.

[6]) Vergl. Hellwig, a.a.O. und Rechtskraft S. 2.

[7]) Ders., Rechtskraft S. 3.

[8]) Vergl. ebenso Stein, Ziv.-Proz.-Ordnung Bd. 1 Bem. VI, 2 zu § 325; Kipp S. 56 und 70.

gesprochen[9]), kann aber wohl nicht geleugnet werden, da er sich aus dem Wesen der konstitutiven Urteile als notwendige Folge ergibt.

Für den feststellenden Inhalt der konstitutiven Urteile bleibt es dagegen in Ermangelung anderweiter gesetzlicher Bestimmung bei der allgemeinen Regel, daß das rechtskräftige Urteil nur „inter partes" wirkt[10]). Als einzige Ausnahme hiervon erkennt das Gesetz die §§ 629, 643 ZPO. an, nach denen die Wirkungen des Urteils in jeder Beziehung für und gegen alle eintreten.

Diese hier festgestellte Rechtskraftwirkung der konstitutiven Urteile im allgemeinen gilt natürlich auch entsprechend für den Fall der Erbunwürdigkeitserklärung[11]). Hier ist ebenfalls gemäß dem Inhalte des Urteils eine zweifache Wirkung zu unterscheiden. Was zunächst den feststellenden Teil des Urteils betrifft, so bezieht er sich auch hier auf das Recht auf Rechtsänderung. Während diese Feststellung aber sonst nur aus dem Ausspruche des Gerichtes auf Rechtsänderung zu entnehmen ist, liegt sie hier in der Erklärung der Unwürdigkeit des Erben. Das Urteil erklärt seinem Wortlaute nach nur, daß der beklagte Erbe erbunwürdig ist und bejaht damit gleichzeitig die Existenz des Rechts auf Rechtsänderung, weil es in diesem Falle immer von Gesetzes wegen gegeben ist. Bezüglich dieses feststellenden Inhalts der Erbunwürdigkeitserklärung bleibt es bei der allgemeinen Regel des § 325 I ZPO. d. h. bei der Wirkung inter partes. Es findet insoweit eine Erweiterung der Rechtskraft nicht statt, das Urteil wirkt also nur zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Anders ist es dagegen mit dem in der Erbunwürdigkeitser-

---

[9]) Vergl. dagegen die oben erwähnten §§ 629, 643 ZPO.

[10]) Hellwig, Rechtskraft S. 4, und Anspruch S. 480.

[11]) Hellwig, Anspruch S. 481.

klärung liegenden Ausspruch der Rechtsänderung. Insofern das Urteil die Rechtslage dem materiellen Rechte entsprechend ändert und den Erbschaftserwerb des Beklagten aufhebt, kommt es als konstitutiver, staatlicher Vollstreckungsakt in Betracht. Als solcher wirkt es, wie oben ausgeführt, ähnlich den anderen rechtsgestaltenden Staatsakten auch unmittelbar für und gegen jeden Dritten und zwingt jedermann zur Anerkennung der durch die Erbunwürdigkeitserklärung herbeigeführten Änderung der Rechtslage.

II. Diese Erörterung der Rechtskraftwirkungen vorausgeschickt, ergibt eine Betrachtung über die Wirkungen der Erbunwürdigkeitserklärung[12]) im einzelnen folgendes Bild:

Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes geltend gemacht. Die Wirkung dieser Anfechtung, die Rechtsänderung, tritt gemäß § 2342 II BGB. erst mit der Rechtskraft des Urteils ein, d. h. erst in diesem Augenblicke verliert der nunmehr für erbunwürdig erklärte Erbe seine bisherige Erbenstellung. Jetzt erst wird sein Erbschaftserwerb aufgehoben, und es tritt an seine Stelle der schon zur Zeit des Erbfalles nach ihm Berechtigte[13]).

Allein man darf nicht etwa annehmen, diese Änderung der Rechtslage vollziehe sich in der Weise, daß mit Eintritt der Rechts-

---

[12]) Schon hier sei darauf hingewiesen, daß das Gesetz die gleichen Wirkungen wie an die Erbunwürdigkeitserklärung an verwandte Tatbestände, insbesondere die Ausschlagung einer Erbschaft, geknüpft hat. So Maercker, S. 390; Komm. d. Reichsgerichtsräte III. Bd. § 2344.

[13]) Nur die durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochene Erbunwürdigkeitserklärung hat diese rechtsschöpferische Kraft. Weder gerichtliches noch außergerichtliches Geständnis noch Anerkennung in öffentlicher Urkunde noch strafgerichtliche Verurteilung des Unwürdigen vermögen für sich allein die Folgen der Erbunwürdigkeit herbeizuführen. Vgl. Rspr. OLG. Bd. 14, S. 310.

kraft die bisherigen rechtlichen Verhältnisse erlöschen und an ihre Stelle mit Wirkung von diesem Zeitpunkte an die durch das Urteil begründeten Rechtsverhältnisse treten. Vielmehr bestimmt das Gesetz im Wege einer Fiktion im § 2344 BGB., daß der für erbunwürdig erklärte Erbe von dem Eintritte der Rechtskraft an so behandelt werden soll, als wäre er nie Erbe gewesen, während der nunmehr an seine Stelle tretende Erbe als Erbe vom Erbfall an gelten soll. Das bedeutet also für die Feststellung des Eintritts der Wirkungen des Urteils: die Wirkung der Erbunwürdigkeitserklärung muß auf die Zeit des Erbfalls zurückbezogen werden. Liegt aber eine solche Zurückbeziehung der Urteilswirkungen vor, so muß eine Erörterung über diese Wirkungen bereits mit dem Tode des Erblassers beginnen.

a) Die Eigenschaft der Erbunwürdigkeit als solche erzeugt keine Erbunfähigkeit[14]) d. h. die Erbunwürdigkeit bildet für den zur Erbfolge Berufenen zunächst kein Hindernis für den Anfall der Erbschaft. Der Erbunwürdige wird und bleibt also zunächst Erbe trotz des Vorliegens eines der Erbunwürdigkeitsgründe. Sein Erbenrecht ist nur mit dem Mangel behaftet, daß es nach § 2341 BGB. jedem direkt oder indirekt Interessierten nach Eintritt des Erbfalls freisteht, die Erbunwürdigkeit des Erben durch Klage geltend zu machen und ihm dadurch die Erbschaft wieder zu entreißen[15]). Diese Möglichkeit, den Erbschaftserwerb anzufechten, besteht jedoch nur für einen Zeitraum von höchstens 30 Jahren seit

---

[14]) Hierin stimmen alle Kommentare und Lehrbücher überein, so vergl. Planck, Vorbem. 1 zu § 2339; Staudinger, Bem. 1 zu § 2340; Endemann, S. 357 u. a. m.

[15]) Auch ein Erbunwürdiger kann anfechten, weil es ja noch ungewiß ist, ob auch sein Erbschaftserwerb angefochten werden wird.

dem Erbfall[16]). Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß § 2340 III BGB. in Verbindung mit § 2082 BGB. die Erhebung der Anfechtungsklage unter allen Umständen ausgeschlossen[17]) und nichts kann nunmehr den Erbunwürdigen in seiner Erbenstellung erschüttern. — Ebensowenig wie dritte zur Anfechtung nicht berechtigte Personen sich auf die Erbunwürdigkeit des Erben berufen dürfen, ist es den Behörden, insbesondere dem Nachlaßgericht erlaubt, sie von Amts wegen zu berücksichtigen[18]). Infolgedessen würde z. B. einer Erteilung eines Erbscheines an den Erbunwürdigen vor der Rechtskraft des Urteils nichts im Wege stehen[19]).

Da es ferner nicht gewiß ist, daß jedesmal beim Vorliegen der Erbunwürdigkeit diese auch geltend gemacht wird, so wäre es unbillig, wollte man dem Unwürdigen das Verfügungsrecht über die ihm angefallene Erbschaft so lange bestreiten, bis entweder rechtskräftig angefochten wäre oder ihm durch Ablauf der Anfechtungsfrist eine unanfechtbare Erbenstellung und damit das unbeschränkte Verfügungsrecht über den Nachlaß eingeräumt wäre. Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß der Erbunwürdige bis zu dem Augenblicke, in dem ihm die Erbschaft wie-

---

[16]) Ist der Unwürdige ein Nacherbe, so braucht der Zeitpunkt des Anfalls an ihn selbst nicht abgewartet zu werden, sondern für die Anfechtung genügt der Eintritt des Anfalls an den Vorerben (§2340 II). Die Anfechtungsfrist wird jedoch nicht vor Eintritt der Nacherbfolge beginnen können. Siehe Staudinger, Bem. 3 zu § 2340; Planck, Anm. 4 zu § 2340; Mayer, Lehrb. Bd. 2 Anm. 5 zu § 130.

[17]) Vergl. Staudinger, Bem. 3 zu § 2340.

[18]) Planck, Vorbem. 1 zu § 2339; Kuttner in der Festgabe für O. Gierke, S. 184; Leonhard, Bem. 1 zu § 2340.

[19]) Kuttner, a.a.O.

der entzogen wird, das unbeschränkte Verfügungsrecht über den Nachlaß besitzt, andererseits natürlich auch als Erbe haftet.

Da die Wirkung des Urteils nach § 2342 II erst mit der Rechtskraft des Urteils eintritt, kann während des Rechtsstreits eine Pflegschaft bestellt werden, soweit ein Bedürfnis dafür besteht, weil ungewiß ist, wer endgültig Erbe bleiben wird; dies ist nach Analogie von § 1960 BGB. anzunehmen [20]).

b) Wird nun aber der Erbschaftserwerb des unwürdigen Erben durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben, so verliert der Unwürdige damit naturgemäß seine Erbenqualität, und ein anderer wird an seiner Stelle Erbe. Wer dies ist, bestimmt § 2344 II BGB.: „Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte." Es braucht also nicht immer der Anfechtungskläger selbst zu sein, wie dies auch schon aus § 2341 BGB. hervorgeht. Abgesehen von dem Recht des § 2341 BGB., den Erbschaftserwerb anzufechten, gibt das Gesetz vor der Erklärung der Erbunwürdigkeit durch gerichtliches Urteil dem nach dem Unwürdigen Berufenen kein Recht gegen den Nachlaß oder den Erbunwürdigen. Erst mit der Rechtskraft des Urteils verändert sich seine Stellung. Von diesem Zeitpunkte an ist er Erbe und tritt in die Erbenstellung ein, die der Unwürdige bisher inne gehabt hat. Der Anfall der Erbschaft an den Unwürdigen *gilt* als nicht erfolgt; sie fällt nunmehr ihm als dem nach dem Unwürdigen Nächstberechtigten an und damit erlangt er zugleich das alleinige Verfügungsrecht über den Nachlaß.

c) Wenn, wie oben dargelegt, der Unwürdige bis zum Eintritt der Rechtskraft als wirklicher Erbe zu gelten hätte und von diesem Zeitpunkte an der nach ihm zur Erbschaft Berufene mit Wirkung

---

[20]) Planck, Bem. 5 zu § 2344; Leonhard, Bem. III zu § 2344.

ex nunc in seine Erbenstellung einrücken würde, so würden zweifellos dadurch klare rechtliche Verhältnisse geschaffen sein, da dann die tatsächliche Veränderung der Verhältnisse mit der Rechtsänderung zusammenfallen würde. Allein die Rechtsänderung tritt gemäß § 2344 BGB. in der Weise ein, daß mit der Rechtskraft des Urteils der Anfall der Erbschaft an den für erbunwürdig erklärten Erben als nicht erfolgt und der an seine Stelle tretende Erbe als Erbe vom Erbfall an gilt. Der Anfall der Erbschaft an den Erbunwürdigen ist zwar gemäß § 1942 I BGB. bereits ipso iure mit dem Tode des Erblassers erfolgt, seine Wirkungen werden aber, und zwar mittels einer Fiktion unter Rückbeziehung der Erbunwürdigkeitserklärung auf die Zeit des Erbfalles wieder aufgehoben. Vermittels einer zweiten Fiktion wird die Erbfolge nunmehr so geregelt, wie wenn der für erbunwürdig Erklärte bereits vor dem Erbfall weggefallen wäre. Es tritt mithin an seine Stelle der nächstberechtigte Erbe. Wie die Erbunwürdigkeitserklärung, so wird auch der Anfall an den wahren Erbe zurückbezogen auf den Zeitpunkt des Erbfalls, wodurch der Grundsatz des unmittelbaren Überganges der Erbschaft auf den endgültigen Erben gewahrt wird. Voraussetzung ist nur nach § 1923 BGB., daß der nachrückende Erbe zur Zeit des Erbfalles schon gelebt und den Erblasser überlebt hat. Infolge dieser Rückwirkung [21]) der Erbunwürdigkeitserklärung muß also dieser zweite Erbe so angesehen werden, als wäre er bereits mit dem Erbfall Erbe geworden, während die bis-

---

[21]) Hellwig, Rückwirkung 5: „Rückwirkung (Rückziehung einer Rechtswirkung) bedeutet den Eintritt einer Rechtswirkung, die sich nicht nur auf die Zukunft bezieht, sondern nach besonderer Rechtsvorschrift so behandelt wird, als sei sie schon in einem bestimmten Zeitpunkte der Vergangenheit eingetreten".

herige Rechtsstellung des Erbunwürdigen nunmehr nach rückwärts hin vernichtet erscheint.

1. Die Folge ist, daß dadurch die rechtlichen Beziehungen der beiden Erben zu einander wie auch die von dem Erbunwürdigen vor der Rechtskraft des Urteils abgeschlossenen Rechtsgeschäfte eine wesentliche Beeinflussung erfahren.

Wie bereits betont, kann an der durch Gesetz gegebenen zeitlichen Rechtsnachfolge des zweiten Erben nicht gezweifelt werden.

Zweifelhaft könnte es dagegen erscheinen, ob sie auch rechtlich begründet ist.

Der Erbunwürdige erlangt durch den Erbfall die Erbschaft und muß von jedermann bis zur Rechtskraft des Urteils als Erbe behandelt werden. Dieser Satz wird allgemein anerkannt. Trotzdem aber wird im Hinblick auf § 142 BGB. vielfach behauptet, daß dieses Erbenrecht infolge der rückwirkenden Kraft des Urteils nur ein Scheindasein führe und in Wirklichkeit garnicht vorhanden sei. Der Grund dafür, daß der anfechtbare Zustand nach der Anfechtung wie ein von Anfang an nichtiger erscheine und somit Anfechtbarkeit im Erfolge der Nichtigkeit gleichzustellen sei, liege in der rückwirkenden Kraft der Anfechtung. Nur der eine Unterschied bestehe, daß zur Aufdeckung der absoluten Nichtigkeit jedermann berechtigt sei, während dies beim anfechtbaren Rechtsgeschäft nur einem bestimmten Personenkreise vorbehalten sei. Nach dieser Auffassung wäre, die Erbunwürdigkeitserklärung vorausgesetzt, der Anfall der Erbschaft an den Erbunwürdigen unwirksam gewesen, er selbst niemals Erbe gewesen, auch nicht in der Zeit zwischen Erbfall und Erbunwürdigkeitserklärung.

Dem gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß eine Gleichstellung der Anfechtbarkeit und der Nichtigkeit ihrem Wesen nach im Gesetze keine Stütze findet. Denn § 142 I BGB. bestimmt nur,

„daß ein anfechtbares Reechtsgeschäft, wenn es angefochten wird, als von Anfang an nichtig anzusehen ist."

Das bedeutet aber nicht, daß das anfechtbare Rechtsgeschäft, nachdem es angefochten ist, von Anfang an nichtig war, sondern nur,daß es so zu behandeln ist, als wäre es von Anfang an nichtig gewesen. „Gerade aus der Fiktion des § 142 I und noch mehr aus der Vorschrift des § 142 II geht schlagend hervor, daß der Zustand des Gesechäftes, der infolge der Anfechtbarkeit eintritt, und die von Anfang an vorhandene Nichtigkeit keineswegs identisch sind [22])". Das Rechtsgeschäft hat also in Wirklichkeit bestanden, und die Geschäftswirkungen sind trotz des Anfechtungsgrundes eingetreten [23]). Das Geschäft hat nur einen Mangel, der aber nicht darin besteht, daß ihm die Wirkungen fehlen, sondern darin, daß sie ihm wieder genommen werden können. Bis zur Ausübung des Anfechtungsrechtes ist es also nicht in der Schwebe, ob das Rechtsgeschäft unwirksam bleiben wird, sondern ob die eingetretenen Wirkungen wieder wegfallen werden [24]).

Die Vorschrift des § 142 BGB. über die Folge der Anfechtung ist aber auch entsprechend auf die sonstigen im Gesetz aufgeführten anfechtbaren Tatbestände anzuwenden, da das Ziel der Anfechtung stets dasselbe ist. So ist auch für unseren Fall anzunehmen, daß der unwürdige Erbe bis zur Rechtskraft des Urteils wirklich und nicht bloß scheinbar Erbe gewesen ist, und daß der Erwerb der Erbschaft von Rechtswegen wirklich erfolgt ist. Erst durch die vollzogene Anfechtung verliert der Unwürdige seine Erbenqualität und wird sein Erbschaftserwerb aufgehoben. Die

---

[22]) Hellwig, Rechtskraft S. 121.

[23]) Vergl. hierzu oben S. 3.

[24]) Vergl. Hellwig, Anspruch § 58 und Rechtskraft § 16 II; Cosack, Lehrb. Bd. 1 § 53; and. Mein. Endemann, Lehrb. Bd. 1 § 75.

Erbschaft geht nunmehr auf den Nächstberechtigten über, der völlig in die frei gewordene Erbenstellung einrückt. Er wird somit unmittelbarer Rechtsnachfolger des zwischenberechtigten Erbunwürdigen, nicht des Erblassers selbst [25]).

Von diesem Gesichtspunkte aus bestimmt sich auch die Anwendbarkeit des § 325 ZPO. auf das Verhältnis der beiden Erben zu einander. Darnach wirkt die Rechtskraft der für und gegen den Erbunwürdigen in seiner bisherigen Erbenstellung ergangenen Urteile auch für und gegen den nach ihm Berufenen. Denn „nimmt man dies nicht an, so fehlt es während der Zeit der Anfechtbarkeit überhaupt an einer Partei, durch welche oder gegen welche ein Prozeß über das den Gegenstand der anfechtbaren Verfügung bildende Recht mit der sicheren Aussicht auf definitive Austragung der Streitigkeit begonnen werden könnte, ein Resultat, welches völlig unannehmbar ist, weil es zu einer schweren Gefährdung der beteiligten Personen, namentlich aber der dritten Interessenten führen würde [26]) [27])".

Völlig andere Folgen in Bezug auf die Stellung der beiden Erben äußert die Rückwirkung der Erbunwürdigkeitserklärung auf privatrechtlichem Gebiete. Hier tritt eine gänzliche Änderung ein und wird der Satz, daß der Anfall der Erbschaft an den Unwürdigen als nicht erfolgt gilt, nach jeder Richtung hin durchgeführt. Infolgedessen gelten alle Handlungen des unwürdigen Erben auch für die Zeit, in der er tatsächlich Erbe war, nämlich vom Erbfall bis zur

---

[25]) Hellwig, Rechtskraft § 16 II und Lehrbuch Bd. 1 S. 277 Anm. 29; and. Mein. Stein, Bem. III, 1 zu § 325 ZPO.

[26]) Hellwig, Rechtskraft S. 123.

[27]) Die gegenteilige Auffassung muß zu dem praktisch recht wenig erfreulichen Resultat führen, daß ein bereits vom Erbunwürdigen durchgeführter Prozeß über Nachlaßgegenstände infolge des Eintritts des zweiten Erben in die Erbenstellung nochmals von vorn geführt werden muß.

Rechtskraft des Urteils, als Handlungen eines Nichtberechtigten[28]); als der Berechtigte dagegen ist auch schon für diese Zeit der wirkliche Erbe, der nach dem Unwürdigen Berufene, anzusehen. Die erbschaftlichen Geschäfte, die der Unwürdige vor der Rechtskraft des Urteils vorgenommen hat, hat er daher nicht für sich, sondern für den wirklichen Erben besorgt, und er ist somit diesem gegenüber wie im Falle der Ausschlagung der Erbschaft nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet[29]). Ferner kommt als eine Folge der Rückwirkung des Urteils in Betracht, daß der Erbunwürdige von jeder Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten frei wird, selbst wenn er bereits das Recht auf Beschränkung der Haftung verloren hat[30]).

Auch gegenüber dem Nachlaß ändert sich seine Stellung. Mit der Rechtskraft des Urteils büßt er seine Erbenqualität ein und geht die Erbschaft auf den nach ihm Berufenen über. Damit verliert aber die bereits eingetretene confusio ihre innere Berechtigung, und es leben nunmehr die durch den Erbschaftserwerb infolge der Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit erloschenen Rechte und Pflichten des Unwürdigen gegen den Nachlaß wieder auf[31]). Mit dem Verlust des Erbrechts geht dem Unwürdigen ferner auch das Recht auf die Erbschaft verloren, er darf sie nicht länger behalten. Die zur Erbschaft gehörenden Rechte fallen ohne Weiteres dem zweiten Erben an, es tritt Ipso-iure-Sukzession ein. Der nach § 857 BGB. auf den Erbunwürdigen vererbte Besitz gilt als niemals er-

---

[28]) Vergl. Crome, § 665, II 3.

[29]) Vergl. Planck, Komm. Bem. 2 zu § 2344; Staudinger, Bem. 3 zu § 2344; Leonhard, § 2344 Bem. I.

[30]) Vergl. Planck, a.a.O.; Staudinger, a.a.O.; Türke Anm. zu § 2344; Leonhard, § 2344 I. B.

[31]) Vergl. Planck, a.a.O.; Staudinger a.a.O.; Komm. d. RGR. Anm. 2 zu § 2344.

worben. Verschieden von diesem kraft Erbrechts zuzuschreibenden Besitz ist natürlich der tatsächlich vom Erbunwürdigen schon ergriffene Besitz. Diese Tatsache kann nicht ungeschehen gemacht werden. Sie bleibt bis zur freiwilligen oder erzwungenen Herausgabe der ergriffenen Nachlaßgegenstände an den wahren Erben bestehen. Bestreitet der Unwürdige diese Verpflichtung zur Herausgabe, so muß der zweite Erbe im Wege der Klage sein Recht verwirklichen. Hierbei könnte es vielleicht zweifelhaft sein, ob dieser auf die Singularklagen oder auf den Erbschaftsanspruch nach § 2018 ff. BGB. angewiesen ist. Der Erbschaftsanspruch ist gemäß § 2018 nur unter den Voraussetzungen gegeben, daß der Beklagte „etwas aus der Erbschaft erlangt hat" sowie daß er „auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechtes etwas erlangt hat." Bei dem Erbunwürdigen treffen beide Voraussetzungen zu. Zweifellos stammt das, was von ihm in seiner Eigenschaft als unwürdigen Erben herausverlangt wird, aus der Erbschaft. Und ebenso hat er dies auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts erlangt. Zwar begründet die Erbunwürdigkeit keine Erbunfähigkeit, und es steht daher auch dem unwürdigen Erben das Erbrecht anfangs zu. Infolge der Rückwirkung des Urteils aber gilt er auch für die Zeit vor der Rechtskraft des Urteils vom Erbfall an als Nichtberechtigter, und der in dieser Zeit gemachte Erbschaftserwerb beruht daher auf einem ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrecht. Somit kann hier der zweite Erbe sein Verlangen auf Herausgabe der Erbschaft auf § 2018 BGB. stützen[32]).

2. Vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils und der dadurch herbeigeführten Rechtsänderung ist nur der Erbunwürdige der

---

32) Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch Bd. II, 3 § 67, IV zustimmend; ebenso Kretzschmar, § 60, IV, 4.

wirklich Berechtigte, der wahre Erbe. Die von ihm mit Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind daher zunächst wirksam und bleiben es auch bis zur Rechtskraft des die Erbunwürdigkeit aussprechenden Urteils. Dann erst ändert sich die Rechtslage, und es ist nun die Frage aufzuwerfen, welchen Einfluß die Rückwirkung des Urteils auf die vor der Rechtskraft vom Erbunwürdigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ausübt. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich zum großen Teil aus dem bereits oben Gesagten. Da der Erbunwürdige infolge der Rückwirkung auch für die Zeit vom Erbfall bis zur Rechtskraft des Urteils, in der er tatsächlich noch Erbe war, als ein Nichtberechtigter gilt, so sind die in dieser Zeit von ihm abgeschlossenen Geschäfte als die eines Nichtberechtigten anzusehen. Die Folge davon ist, daß nun ihr Fortbestand zweifelhaft wird.

Das Gesetz hat nämlich an keiner Stelle besondere Bestimmungen zum Schutze derjenigen Dritten gegeben, die mit einem Erbunwürdigen zur Zeit, als er noch tatsächlich Erbe war, in gutem Glauben Geschäfte geschlossen haben und infolge der vermittels einer Fiktion rückwirkend eintretenden Nichtberechtigung des Unwürdigen in ihrem Interesse gefährdet sind. Über den Grund dieser Lücke im Gesetz klären uns die Motive[33]) auf, nach denen „die Erbunwürdigkeit ein Fall von nur geringer praktischer Bedeutung ist, weshalb eine besondere Vorsorge zum Schutze der Dritten, welche sich mit einem Erbunwürdigen eingelassen haben, entbehrlich erscheint[34])". In Ermangelung einer besonderen gesetzlichen

[33]) Bd. 5 S. 602.

[34]) Eine unzutreffende Rechtfertigung! Denn entweder darf das ganze Institut der Erbunwürdigkeit nicht im Gesetz enthalten sein, dann erledigt sich naturgemäß eine Bestimmung zum Schutze gutgläubiger Dritter; oder es muß, wenn es in das Gesetz aufgenommen ist, eingehend ohne Rücksicht auf die mehr oder weniger praktische Bedeutung geregelt sein.

Bestimmung ist daher der Dritte auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze angewiesen. Darnach würden aber alle in Frage kommenden Rechtsgeschäfte des Erbunwürdigen dem wirklichen Erben gegenüber unwirksam und Dritte somit nicht geschützt sein, soweit nicht die Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens aus § 932 BGB. und des Vertrauens auf das Grundbuch und insbesondere auf den Erbschein Platz greifen[35]).

Ebenso wie jede gerichtliche Beurkundung stets eine gewisse natürliche Vermutung der Richtigkeit für sich hat, hat es auch der Erbschein. Diese Vermutung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch für den Erbschein noch besonders zum Ausdruck gebracht worden im § 2365. Der Charakter der Vermutung ist begrifflich der, daß sie den Beweis einer Tatsache erbringt, den Beweis des Gegenteils jedoch nach allgemeinen Grundsätzen durch Beweismittel jeder Art zuläßt. Die Vermutung des § 2365 erstreckt sich zunächst darauf, daß dem im Erbschein als Erben Bezeichneten das daselbst angegebene Erbrecht zustehe. Sie erstreckt sich weiter darauf, daß der im Erbschein als Erbe Bezeichnete nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen, unter denen nach den §§ 2363, 2364 nur Nacherbfolge und Anordnung einer Testamentsvollstreckung zu verstehen sind, beschränkt ist. Endlich bezieht sich die Vermutung darauf, daß die im Erbschein angegebenen Beschränkungen des als Erben Bezeichneten wirklich bestehen. Die Bedeutung dieser Vermutung besteht also darin, daß sich der als Erbe Bezeichnete im Verkehr zur Geltendmachung seiner Rechte auf den Erbschein beziehen kann, daß aber auch andererseits dessen Angaben für ihn

---

[35]) Ebenso vgl. Planck, Komm. Bem. 6 zu § 2344; Staudinger, Komm. Bem. 6 zu § 2344; Komm. d. Reichsgerichtsräte III. Bd. § 2344; Leonhard, Komm. § 2344, IV; Kretzschmar, Erbrecht § 60, IV, 4.

Geltung haben, wenn er von dritten Personen in Anspruch genommen wird. Der Schein beweist eben, daß er Erbe ist.

Im Anschluß hieran gibt das Gesetz im Interesse des gutgläubigen Verkehrs in den §§ 2366, 2367 dem im Erbschein Benannten eine Legitimation zu Rechtshandlungen, die dem Inhalt und Umfang des bezeugten Erbrechts entsprechen. Hat sich demnach der Erbunwürdige einen Erbschein erteilen lassen, so gilt zugunsten gutgläubiger Dritter im rechtsgeschäftlichen Verkehr[36]) der Inhalt des Erbscheins als richtig. Es handelt sich hier nicht nur um eine Beweisregel, wie bei der Vermutung des § 2365, sondern um eine Fiktion, welche absolutes materielles Recht schafft. Wird dadurch in Rechte des wahren Erben eingegriffen, so muß er das Geschehene gegen sich gelten lassen; der erbunwürdige Scheinerbe haftet allerdings dem wahren Erben nach § 816 BGB. auf die Bereicherung, eventuell nach § 826 auf Schadenersatz.

Obligatorische Verpflichtungen, welche der erbunwürdige Scheinerbe eingegangen ist, bleiben allein zwischen ihm und den Dritten bestehen[37]). Der Nachlaß bezw. der wahre Erbe wird durch sie in keiner Weise berührt. Der Käufer einer Erbschaftssache kann also von dem wahren Erben nicht die Erfüllung des mit dem Erbscheinserben geschlossenen Kaufvertrages verlangen, sondern der öffentliche Glaube des Erbscheins hat nur zur Folge, daß der wirkliche Erbe die vollzogene Übereignung der Sache gegen sich gelten lassen muß. Letzteres ist ausdrücklich im Gesetz bestimmt. Danach wirken die Verfügungen des erbunwürdigen Scheinerben gemäß §§ 2366—2367 BGB. für und gegen den wahren Erben und der gutgläubige Dritte, der hierbei auf den Erb-

---

[36]) Keinen Schutz genießt der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung, sowie der Erwerb kraft Gesetzes.

[37]) Ebenso Leonhard, Bem. IV zu § 2367.

schein vertraut, wird geschützt. Dies bestimmt § 2366, soweit der Erwerb eines Erbschaftsgegenstandes oder eines Rechtes daran oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Rechte in Frage kommt. In demselben Sinne äußert sich auch § 2367, welcher die Bewirkung einer Leistung an den Scheinerben und die Verfügung über Erbschaftsrechte als rechtswirksam behandelt.

Der öffentliche Glaube des Erbscheins kommt, wie erwähnt, nur dem gutgläubigen Dritten zugute. Der gute Glaube des Dritten hat hier anders als in den gewöhnlichen Fällen, in denen er zum Ausgleich für die Nichtberechtigung des Gegners dient, dieselbe Bedeutung, wie in dem Falle der Anfechtung eines Rechtsgeschäftes. Auch hier fällt die zunächst vorhandene Berechtigung des Gegners erst nachträglich fort. Demnach wird also der gute Glaube des Dritten stets dann geschützt sein, wenn der Dritte von einer Anfechtbarkeit des Erbschaftserwerbes, also von der Möglichkeit eines Fortfalles der Berechtigung des Erben, keine Kenntnis hatte[38]) [39]). Das Gesetz hat dies in dem § 2366 genauer dahin ausgedrückt, daß die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Erbscheins demjenigen versagt ist, welcher die Unrichtigkeit des Erbscheins kannte oder wußte, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe[40]) verlangt hat. Die Fahrlässigkeit des Erwerbers schließt dagegen seinen Schutz nicht aus, auch nicht, wenn sie eine grobe ist[41]).

---

[38]) Vgl. Hellwig, Rechtskraft 458-59.

[39]) Der Erwerber, der die Erbunwürdigkeit des Erben gekannt hat, kann sich also später, wenn der Erbschaftserwerb des Erben angefochten wird, nicht auf den Erbschein berufen. Vgl. Leonhard § 2366 II d.

[40]) z. B. infolge rechtskräftiger Unwürdigkeitserklärung des Erben.

[41]) Ebenso beim Grundbuche § 892, anders dagegen beim Erwerbe beweglicher Sachen nach § 932 Abs. 2 BGB.

Eine weitere Voraussetzung für den Schutz nach den Bestimmungen des Erbscheins liegt darin, daß der Gegenstand, auf welchen sich das Geschäft mit dem Dritten bezieht, wirklich zur Erbschaft gehört, und daß er auch nach dem Inhalte des Vertrages als dazu gehörig betrachtet sein muß. Gehört der Gegenstand nicht dazu, so kann der gutgläubige Erwerber nur nach den allgemeinen Regeln der §§ 892, 893 über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs und der §§ 932—935, des § 1032 und des § 1207 über den Erwerb beweglicher Sachen sowie von Rechten daran geschützt werden. Diese Vorschriften gehen demnach neben den Vorschriften der §§ 2366, 2367 selbständig einher. Sie können deswegen von Bedeutung sein, weil der Erbschein dem Dritten nur Gewähr für das Erbrecht der darin benannten Personen bietet, nicht aber dafür, daß der Gegenstand, auf den sich die Verfügung oder Leistung bezieht, wirklich ein erbschaftlicher ist, und daß so z. B. das Grundstück, welches der Erbe dem Dritten aufläßt, dem Erben gehört. In einem solchen Falle greifen die Publizitätsmittel der dinglichen Rechte ein. Sie allein können wiederum deswegen nicht genügen, weil einmal der Nachlaß nicht bloß aus Sachen, sondern auch aus Rechten besteht, anderseits, weil auch bei den zugehörigen Sachen durch diese Publizitätsmittel gerade die Frage des Erbrechts nicht beantwortet wird und häufig nur diese streitig ist, so z. B., wenn der Erbe des bisherigen Eigentümers nicht im Grundbuch eingetragen ist.

Soweit es sich um den Erwerb von Erbschaftssachen handelt, also die Vorschriften über den sachenrechtlichen Publizitätsschutz und den auf Grund des Erbscheins nebeneinander eingreifen können, ist die Anwendung der Regeln über den Erbschein immer davon abhängig, daß es sich bei dem Geschäft um eine erbschaftliche Angelegenheit handelt. Das ist nicht der Fall, wenn der

Dritte garnicht weiß, daß der Verfügende Erbe ist, bezw. daß der Gegenstand zu einem Nachlaß gehört. Wenn also z. B. der veräußernde unwürdige Scheinerbe bereits als Rechtsnachfolger des Erblassers im Grundbuch eingetragen ist, so kommen für den Erwerb des Grundstücks durch den gutgläubigen Dritten allein die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs in Betracht. Die Kenntnis von der Unrichtigkeit des dem Erbunwürdigen erteilten Erbscheins kann nur dann den Erwerb ausschließen, wenn der Erwerber zu dem nach § 892 II BGB. maßgebenden Zeitpunkte wußte, daß der Erbunwürdige seine Eintragung auf Grund des ihm nicht zustehenden Erbrechts erlangt hat, und daß demnach das Gundbuch unrichtig ist. — Auch durch einen Widerspruch im Grundbuch wird der Erwerb in diesem Falle ausgeschlossen. Es gehen also überall die besonderen Regeln über den Grundbucherwerb vor [42]).

Wenn dagegen der unwürdige Scheinerbe noch nicht im Grundbuche als Eigentümer eingetragen ist und ein gutgläubiger Dritter das Grundstück von dem im Erbschein als Erbe Bezeichneten erworben hat, so kann der Erwerber sich hinsichtlich des Rechts des Erblassers auf das Grundbuch, hinsichtlich des Rechts des Veräußerers auf den Erbschein und zwar dahingehend berufen, daß die in dem Erbschein bezeugte Rechtsnachfolge besteht. Zum vollwirksamen Erwerb muß hier demnach eine doppelte Gutgläubigkeit des Erwerbers vorliegen. Die Folge ist, daß bei einer Unrichtigkeit des Grundbuchs und des Erbscheins ein Erwerb nur stattfinden kann, wenn sowohl die Voraussetzungen für den Erwerb auf Grund des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wie diejenigen für den Erwerb auf Grund des öffentlichen Glaubens des Erbscheins vorliegen.

---

[42]) Vgl. Strohal, § 68 III 5 und RGKom. § 2366.

Entsprechendes gilt bei Verfügungen des Scheinerben über bewegliche Nachlaßsachen oder Rechte an solchen Sachen. Zumeist wird hier jedoch die Eigenschaft der Sachen als erbschaftlicher nicht in die äußere Erscheinung treten und der Erwerb sich daher fast ausschließlich nach den oben bezeichneten sachenrechtlichen Vorschriften vollziehen. So kann z. B. ein Erwerb durch gutgläubige Dritte bei beweglichen Sachen niemals stattfinden, wenn der Erblasser sie durch Diebstahl oder unfreiwilligen Verlust des wahren Eigentümers erlangt hatte. Wenn aber der unwürdige Scheinerbe über die Sache als über eine erbschaftliche verfügt, so erfordert der Erwerb das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 2366 und, wenn die Sache dem Erblasser nicht gehört, außerdem das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Erwerb einer beweglichen Sache oder eines Rechtes daran von einem Nichtberechtigten [43]).

Der Schutz des öffentlichen Glaubens des Erbscheins geht aber, wie bereits oben bemerkt, weiter als die Bestimmungen über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs und über den Schutz gutgläubiger Erwerber von beweglichen Sachen; vor allem beschränkt er sich nicht auf den Erwerb von Nachlaßgrundstücken und Nachlaßmobilien, sondern umfaßt auch alle dinglichen Verfügungen über Rechte, die zur Erbschaft gehören. Nicht notwendig ist, daß durch die Verfügung ein dingliches Recht begründet, aufgehoben oder irgendwie beeinflußt wird. Auch über Forderungen [44]) kann

---

[43]) Hierbei ist zu bemerken, daß der öffentliche Glaube des Erbscheins nur den Erwerb einzelner Gegenstände, nicht aber den Kauf oder sonstigen Erwerb der ganzen Erbschaft (§§ 2371, 2385) oder eines Erbteils (§ 2033) schützt; der Erbschaftskäufer, der von dem unwürdigen Scheinerben erbschaftliche Sachen übereignet erhalten hat, ist also dem Erbschaftsanspruche des wahren Erben ausgesetzt. Vgl. Staudinger Bem. III C zu §§ 2365—2367.

[44]) Vgl. Strohal, § 68 III 5 a, γ.

der Scheinerbe „verfügen," so insbesondere durch Zessionen. Weiterhin legitimiert der Erbschein den Erbunwürdigen auch zu solchen rechtsgeschäftlichen Verfügungen über den Nachlaß, durch welche der Andere kein Recht im eigentlichen Sinne, aber doch eine veränderte Rechtsstellung erwirbt. Den wichtigsten Fall dieser Art enthällt § 2366, insoweit er von der Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Rechte spricht. Hierher gehören z. B. die Aufgabe einer zum Nachlasse gehörenden Grunddienstbarkeit oder eines solchen Vorkaufsrechtes (§ 875), der Verzicht auf eine Hypothek (§ 1168) oder auf ein Pfandrecht (§ 1255) oder der Erlaß einer Nachlaßschuld (§ 397).

Andere Fälle des geschützten Erwerbes einer Rechtsstellung behandelt § 2367. Das Gesetz hebt die Bewirkung einer Leistung an den Scheinerben auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes hervor. Hierunter fällt vor allem die Zahlung einer Nachlaßschuld an den unwürdigen Scheinerben; sie sichert dem Leistenden diejenige Rechtsstellung, die ihm zukäme, wenn er an den wahren Erben geleistet hätte, also wird in der Regel die Schuld getilgt. Des Weiteren behandelt § 2367 alle anderen rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Nachlaßrechte, soweit sie nicht unter § 2366 fallen. Solche Verfügungen sind insbesondere die Stundung oder Kündigung einer Erbschaftsforderung, Aufrechnung gegen eine Nachlaßforderung, Einräumung eines Vorranges, Mahnung und ähnliche Rechtsgeschäfte. In allen diesen Fällen erleidet der gutgläubige Dritte keinerlei Rechtsnachteile: denn die Verfügung des unwürdigen Scheinerben hat dieselbe Wirkung, wie wenn der wirkliche Erbe sie selbst vorgenommen hätte.

Aber der Schutz, der dem Dritten auf solche Weise gewährt wird, ist dennoch oft unzureichend und nicht zweckentsprechend. Denn niemals wäre hiernach — soweit nicht etwa die Bestimmun-

gen der §§ 891 bis 893, 932 ff. Platz greifen würden — der gutgläubige Dritte gesichert, wenn er vor der Rechtskraft des Urteils Rechtsgechäfte mit dem Erbunwürdigen abgeschlossen hat, dieser sich aber hinsichtlich seiner Berechtigung nicht auf einen Erbschein bezogen hat. Daß es aber recht und billig ist, auch in einem solchen Falle dem gutgläubigen Dritten Schutz zu gewähren, geht deutlich aus der Erwägung hervor, daß der Erbunwürdige dem Dritten zur Zeit des Geschäftsschlusses gegenübersteht nicht etwa als ein Nichtberechtigter, welcher vielleicht erst durch einen Erbschein die Verfügungsmacht über den Nachlaß erhält, sondern als ein Berechtigter, der das Verfügungsrecht ohne Einschränkung tatsächlich besitzt, und dessen Berechtigung erst späterhin, nach Abschluß der in Frage kommenden Geschäfte, allerdings dann mit Rückwirkung als beseitigt zu gelten hat. — Insbesondere darf aber der Umstand, daß der Erbunwürdige bei der Vornahme des Geschäftes seine Berechtigung aus einem Erbschein herleitet, für den guten Glauben des Dritten nicht von Bedeutung sein. Denn zu der Zeit des Geschäftsabschlusses ist der Erbunwürdige der wirklich Verfügungsberechtigte, mag ihm dies durch Erbschein bestätigt sein oder nicht. Auf diese amtliche Bestätigung kann es für den guten Glauben des Dritten nicht ankommen. Eine andere Auffassung würde dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen und die Erbberechtigung von dem Besitz des Erbscheines abhängig machen.

Der Erbschein verschafft dem Empfänger nicht etwa eine festerworbene Rechtsstellung, er dient vielmehr wesentlich dem Schutze Dritter; denn die Sicherheit des Verkehrs erfordert, daß derjenige, welcher mit einem Erben Rechtsgeschäfte abschließt, möglichst Gewißheit darüber erhalten muß, daß er es wirklich auch mit dem Erben zu tun hat. Der Erbschein soll also vor allen Dingen Dritten gegenüber den Erbscheinserben als den wahren Erben

legitimieren. Mit dieser Legitimation muß aber gleichzeitig die Wirkung verbunden sein, daß der Gegner sich rechtswirksam auf sie verlassen kann, sodaß alle Rechtsgeschäfte, die er im Vertrauen auf den Schein vornimmt, gültig sind; denn anderenfalls würde jeder Dritte sich scheuen, mit dem Erben trotz der Legitimation zu verhandeln. Demnach hat der Erbschein die Wirkung, eine etwaige Behauptung des Dritten, sein Gegner sei nicht Erbe, zu widerlegen. Glaubt der Dritte aber auch ohne Widerspruch, es mit dem wahren Erben zu tun zu haben, so kommt es auf das Vorhandensein eines Erbscheines nicht an. Das Erbrecht hängt vom Erbschein nicht ab. Wahrer Erbe kann demnach auch sein, wer keinen Erbschein aufzuweisen hat, und nichts steht im Wege, soweit es auf den Erbschein ankommt, die Rechtsgeschäfte eines legitimierten Erben denen eines nichtlegitimierten gleichzustellen.

Das Reichsgericht [45]) hat zu dieser Frage eine Stellung eingenommen, welche mit unseren Ausführungen völlig im Einklang steht. Der Fall lag so, daß der Dritte ein Nachlaßschuldner war, von dem der Testamentserbe eine fällige Forderung unter Hinweis auf das Testament einziehen wollte. Hier hat das Reichsgericht erklärt: „Ein Recht des Schuldners, die Vorlegung eines Erbscheines verlangen zu können, sei im Bürgerlichen Gesetzbuch nirgends ausgesprochen und aus der Bestimmung des § 2367 BGB. über die Wirkung des Erbscheines unmöglich zu folgern; es würde in vielen Fällen zu einer geradezu unerträglichen Belästigung der Erben, zu unnützen Kosten und Verzögerung der Nachlaßregulierung führen.“ Hier spricht also das Reichsgericht dem Dritten sogar das Recht ab, sich zu vergewissern, ob dem Erben ein Erbschein zur Seite steht oder nicht, bezw. vor der Zahlung von dem Erben nur zu verlangen,

---

[45]) Vgl. RG. Bd. 54 S. 344.

daß er überhaupt einen Erbschein erwirbt[46]). Bei folgerichtiger Durchführung dieser Ansicht darf dann in diesen und ähnlichen Fällen, in denen der gutgläubige Dritte sich mit dem Erben ohne Erbschein eingelassen hat, dies dem Dritten nicht zum Schaden gereichen und die Rechtswirksamkeit der Geschäfte nicht von der Existenz eines Erbscheins abhängig gemacht werden[47]).

Der Schutz eines gutgläubigen Dritten nach den allgemeinen Grundsätzen und durch Erbschein kann also, wie oben dargelegt, den praktischen Bedürfnissen durchaus nicht immer genügen. In vielen Fällen wird er versagen müssen, obwohl auch dann ein Schutz wünschenswert erscheinen mag.

Sollte es aber nicht doch noch andere Mittel und Wege geben, den gutgläubigen Dritten vor Rechtsnachteilen zu schützen und das Bestehenbleiben der vor der Rechtskraft des Urteils von oder gegenüber dem Erbunwürdigen vorgenommenen Rechtshandlungen zu sichern? Fast in der gesamten Literatur wird bei dem Institut der Erbunwürdigkeit darauf hingewiesen, daß zwischen den Wirkungen der Erbunwürdigkeitserklärung und denen der Ausschlagung einer Erbschaft eine auffallend große Ähnlichkeit besteht, wofür insbesondere auch schon die fast wörtliche Übereinstimmung der §§ 2344 und 1953 BGB. spricht. Da das Gesetz im § 1959 BGB.

[46]) Ebenso die überwiegende Ansicht in Literatur und Praxis, z. B. Staudinger, Bem. II zu § 2353; Planck, Bem. III zu § 2367 RGR. Komm. § 2367 Bem. 2; Haberstumpf im Recht 1904 S. 187; a. M. Hellwig, Anspruch S. 357, Bl. f. Rechtsanw. Bd. 69, S. 473; Kohler, Arch. f. Bürg. R. Bd. 24, S. 186.

[47]) Der Dritte, der dagegen nicht in gutem Glauben ist, kann sich dadurch vor Schaden bewahren, daß er den Betrag, den er etwa schuldet, gemäß § 372 BGB. hinterlegt, da er durch Zahlung an den Erbunwürdigen nicht befreit werden würde, andererseits aber auch nicht berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. Hat er doch an den Erbunwürdigen gezahlt, so ist er auf die Rückforderung seiner Leistung von dem Erbunwürdigen angewiesen, wobei dieser freilich strenger haftet, weil er die Gründe seiner Unwürdigkeit kennen muß (§ 819).

genaue Bestimmungen über die Wirkungen der Ausschlagung einer Erbschaft auf die vor der Auschlagung vom einstweiligen Erben vorgenommenen Geschäfte mit Dritten gibt, so liegt der Schluß nahe, diese Vorschriften auch analog auf die Rechtsgeschäfte des Erbunwürdigen vor der Erbunwürdigkeitserklärung anzuwenden. Diese Analogie findet allgemeine Zustimmung, soweit es sich um den Abs. I des § 1959 handelt, nach welchem der einstweilige Erbe die Stellung eines Geschäftsführers ohne Auftrag dem späteren Erben gegenüber einnimmt [48]). Dagegen wird die Möglichkeit einer analogen Anwendung der Abs. 2 und 3 des § 1959 [49]) gänzlich unbeachtet gelassen, oder gar abgelehnt [50]). Dieser Ablehnung der Analogie kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Wir sind vielmehr auf Grund der das Gesetz beherrschenden allgemeinen Prinzipien der Ansicht, daß auch die Abs. 2 und 3 des § 1959 ebenso wie Abs. 1 auf den Fall der Erbunwürdigkeitserklärung analoge Anwendung finden können.

Über das hier in Frage kommende Grundprinzip des Gesetzes, welches in einer größeren Zahl von einzelnen Vorschriften seinen Ausdruck gefunden hat [51]), hat Hellwig sich folgendermaßen geäußert: „Ist durch Staatsakt ein Rechts zustand geschaffen, so kann

---

[48]) Vergl. Staudinger, Bem. 6 zu § 2344; Plank, Bem. 6 zu § 2344; Kom. d. Reichsgerichtsräte, Bem. zu § 2344; Crome, V § 665 Anm. 66 u.a.m.

[49]) § 1959 BGB. Abs. II: „Verfügt der Erbe vor der Ausschlagung über einen Nachlaßgegenstand, so wird die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ausschlagung nicht berührt, wenn die Verfügung nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden konnte."

Abs. 3: „Ein Rechtsgeschäft, das gegenüber dem Erben als solchen vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen wird, auch nach der Ausschlagung wirksam.

[50]) Vgl. Kretzschmar § 60, IV 4; s. dagegen oben S. 33, Anm. 12.

[51]) Siehe §§ 836 II, 1018 II ZPO., 115 I, 1 BGB. und 32, 61 FGG., s. auch S. 55 f.

dieser zwar durch einen Staatsakt so rückgängig gemacht werden, daß der alte Rechtszustand wieder auflebt und es so angesehen wird, als ob dieser niemals aufgehört habe. Aber diese Rückwirkung ist insoweit ausgeschlossen, als nicht mehr res integra ist. Sie findet ihre Grenzen in den Rechten, die von Dritten auf Grund jenes Rechtszustandes erworben sind, welcher, kraft Rechtsspruchs hergestellt, durch die staatliche Autorität solange voll gewährleistet wird, bis er wieder aufgehoben ist[52])".

Daß die jeweilige Änderung des Rechtszustandes gerade durch einen Staatsakt erfolgt, trägt viel zur Hebung der Rechtssicherheit bei; denn nur wenn die Gewißheit besteht, daß die Rechtsänderung durch einen Staatsakt herbeigeführt und daher ernstlich gemeint und von Dauer ist, kann sich ein gesunder Rechtsverkehr entwickeln.

Das oben erwähnte Rechtsprinzip, daß ein vorübergehender Rechtszustand, welchen ein Dritter in gutem Glauben für rechtsbeständig halten durfte, zu seinen Gunsten als voll wirksam zu gelten hat, zeigt sich auch im § 184 II BGB., nach welchem wohlerworbene Rechte Dritter durch die rückwirkende Kraft der Genehmigung nicht berührt werden. Ferner gehört hierher der § 1344 BGB. Wird eine Ehe für nichtig erklärt, so müßten nach den allgemeinen Grundsätzen alle Rechtshandlungen, die von einem der Ehegatten vorgenommen sind, hinfällig werden. Die Durchführung dieses Grundsatzes würde aber auch hier zu einer schweren Schädigung derjenigen führen, die im Vertrauen auf die Rechtsbeständigkeit der nach außen bis zur Nichtigkeitserklärung vollgültig erscheinenden Ehe gehandelt haben. Deshalb bestimmt § 1344, daß ein gutgläubiger Dritter geschützt sein soll, auch wenn infolge der Nich-

---

[52]) Hellwig in DJZ. 04, 843 ff.

tigkeitserklärung der Ehe der vorhandene Rechtszustand mit rückwirkender Kraft beseitigt wird [53]).

Diese Beispiele aus den verschiedensten Rechtsgebieten zeigen deutlich, daß es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, einem gutgläubigen Dritten gegenüber einen einmal geschaffenen Rechtszustand in Geltung zu lassen, auch wenn später eine Rechtsänderung mit rückwirkender Kraft eintritt. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsregel folgt für die Abs. 2 und 3 des § 1959 BGB., daß es sich hier nicht um Bestimmungen handeln kann, die nur für den Fall der Ausschlagung einer Erbschaft gelten sollen, sondern um Bestimmungen, die ein allgemeines Rechtsprinzip zum Ausdruck bringen. Ebenso wie kein Bedenken besteht, den Abs. 1 des § 1959 analog auf den Fall der Erbunwürdigkeitserklärung anzuwenden, kann es nach den obigen Ausführungen nicht zweifelhaft sein, daß eine analoge Anwendung der Abs. 2 und 3 des § 1959 möglich und berechtigt ist.

Voraussetzung für diese Anologie ist allerdings, wie auch bereits oben betont ist, daß sich der Dritte in gutem Glauben befunden hat. Kannte dieser dagegen die Unwürdigkeit des Erben oder mußte er sie kennen, so wird er gemäß § 142 BGB. so behandelt, als wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß sein Gegner garnicht Erbe war.

Erkennt man eine analoge Anwendung der Bestimmungen auch dieser beiden Absätze auf die Erbunwürdigkeitserklärung als zulässig an, so ergibt sich folgendes:

In den beiden Absätzen handelt es sich, wie aus dem oben angegebenen Wortlaut hervorgeht, um dingliche Verfügungen über Nachlaßgegenstände, über Sachen oder Rechte. Die bloß obligatorischen Geschäfte, die der unwürdige Erbe für Rechnung des

---

[53]) Ähnliches gilt entsprechend beim Erbschein für den § 2370 BGB., im Falle einer irrigen Todeserklärung.

Nachlasses im eignen Namen abgeschlossen hat, bleiben für ihn gültig und verpflichtend; sie verbinden den wahren Erben nicht, können aber einen Befreiungsanspruch aus den §§ 683, 670, 257 gegen ihn begründen.

Da im Falle der rechtskräftigen Erbunwürdigkeitserklärung der Anfall der Erbschaft als nicht erfolgt gilt, so müßten damit an und für sich alle Verfügungen des unwürdigen Erben unwirksam werden. Sie behalten jedoch nach Abs. 2 ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden konnten. Ob dies tatsächlich der Fall war, kann nur nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden. Da das Gesetz nur eine objektive Voraussetzung aufstellt, bleibt das Wissen des Dritten von der Unaufschiebbarkeit der Verfügung außer Betracht. Auch die nicht unaufschiebliche Verfügung wird wirksam durch Genehmigung des späteren wahren Erben. (§ 185). Zu den Verfügungen im Sinne dieses Absatzes II gehören zum Beispiel Belastungen, Veräußerungen, Zessionen, Annahmen von Zahlungen, Aufrechnung oder Kündigung eines nachteiligen Mietsvertrages.

Im Absatz III handelt es sich um einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte, die gegenüber dem Erben als solchen vorgenommen werden müssen. Eine besondere Dringlichkeit, wie im Absatz II ist hier nicht gefordert. Gedacht ist hier an Rechtsgeschäfte, wie Leistung, Mahnung, Kündigung, Erfüllungsangebot oder Anfechtung. Sie müssen deshalb dem Erben gegenüber vorgenommen werden, weil der ursprünglich Berechtigte oder Verpflichtete weggefallen und der unwürdige Erbe an seine Stelle getreten ist.

Diese Bestimmungen des § 1959 BGB. können natürlich nur insoweit analog zur Anwendung gelangen, als dies sich mit der Natur der Erbunwürdigkeitserklärung als eines Verlustes des Verfügungsrechtes über die Erbschaft vereinigen läßt.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Beantwortung der Frage, inwieweit gutgläubige Dritte bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem unwürdigen Erben geschützt sind, in dem eben dargelegten Sinne als eine Lösung anzusehen, welche, wie kaum eine andere, der Billigkeit und dem allgemeinen Rechtsgefühl entspricht und auch mit dem Gesetz im Einklang steht. Nur auf diese Weise ist es möglich, daß Dritte mit jedem Erben Rechtsgeschäfte über die Erbschaft abschließen, ohne Besorgnis um die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte haben zu müssen, und nur bei obiger Auffassung besteht die Möglichkeit, die Erbschaft für den Rechtsverkehr dauernd zu erhalten.

Schluß.

Ein Rückblick auf unsere Arbeit zeigt, daß das Urteil, durch welches der Erbe für erbunwürdig erklärt wird, seinem Wesen nach konstitutiv ist, daß jedoch das rechtskräftige Urteil allein die Rechtsänderung nicht herbeiführt, sondern daß das materielle Anfechtungsrecht dabei als ein wesentlicher gleichberechtigter Faktor zu gelten hat. Der Charakter der Erbunwürdigkeitserklärung als eines konstitutiven Urteils hat eine Durchbrechung des Grundsatzes zur Folge, daß rechtskräftige Urteile nur inter partes wirken. Wir haben sodann dargelegt, in welcher Weise die Beziehungen des unwürdigen Erben zu seinem Rechtsnachfolger und zu Dritten durch die Rückwirkung des Urteils beeinflußt werden, und sind hierbei zu dem Ergebnis gekommen, daß nur bei analoger Anwendung der Bestimmungen des § 1959 GBG. auf den Fall der Erbunwürdigkeitserklärung den gutgläubigen Dritten ein wirklich ausreichender Schutz gegenüber dem Erbunwürdigen gewährt werden kann.